

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 47 (1902)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des Schweizerischen Lehrervereins

und des Pestalozzianums in Zürich.

N^o 47

Erscheint jeden Samstag.

22. November.

Redaktion:

F. Fritsch, Sekundarlehrer, Steinwiesstrasse 18, Zürich V. — P. Conrad, Seminardirektor, Chur.

Abonnement.

Jährlich 5 Fr., halbjährlich Fr. 2.60 franko durch die ganze Schweiz.
Fürs Ausland inkl. Porto Fr. 7.60, bezw. Fr. 3.90.

Bestellung bei der Post oder bei der Verlagshandlung **Orell Füssli, Zürich.**

Inserate.

Der Quadrat-Centimeter Raum 15 Cts. (15 Pf.). Grössere Aufträge nach Übereinkunft.
Die bis Mittwoch nachmittag bei der **A. G. Schweiz. Annoncenbureau von Orell Füssli & Co.** in Zürich, Bern, Basel etc. und die bis Donnerstag nachmittag 2 Uhr bei **Orell Füssli Verlag** in Zürich eingehenden Inserataufträge gelangen in der Samstag-Ausgabe der gleichen Woche zum Abdruck.

Inhalt. Vor der Abstimmung. — Die Einführung manueller Übungen. II. — St. Gallische Sekundarlehrerkonferenz. I. — Schulnachrichten. — Vereins-Mitteilungen. — Beilage: Zur Praxis der Volksschule Nr. 11.

Abonnement.

Neu eintretende Abonnenten erhalten die „Schweiz. Lehrerzeitung“ bis Neujahr gratis.

Konferenzchronik.

Lehrergesangsverein Zürich. Heute 4 1/4 Uhr Übung. Pünktlich und vollzählig! Teilung des Chores. **Mittwoch punkt 6 Uhr I. Chor.**

Frauenchor des Lehrervereins Zürich. Übung Montag Abend 6 Uhr, Grossmünster.

Lehrerturnverein Zürich. Montag, 6 Uhr, neue Turnhalle. Nächste Übung im Hirschengraben unter Leitung des Hrn. Roos ausnahmsweise Mittwoch 7—9 Uhr, sonst Donnerstag 7—9 Uhr.

Schulkapitel Meilen. Gesangprobe Donnerstag, 27. November, abends 4 1/2 Uhr, im Löwen, Meilen. „Sänger“. Vollzählig!

Lehrerkonferenz des Bezirks Schaffhausen. Mittwoch, den 26. November, 10 Uhr, im Mädchenschulhause Schaffhausen. Tr.: 1. Über Symbiose. Ref. Hr. G. Kugler. Korref. Hr. Dr. Nüesch, Schaffhausen. 2. Schreiben des tit. Erziehungsrates betr. Promotion zurückgebliebener Schüler in die Abteilung B der Elementarschule. Erster Votant: Hr. Walter, Buchthalen. 3. Ergänzung der kantonalen Lehrmittelkommission. 4. Wünsche und Anträge.

Sekundarlehrerkonferenz Baselland. Samstag, 29. Nov., 1 1/2 Uhr, in Pratteln. Tr.: 1. Eröffnungswort des prov. Präsidenten. 2. Jean Jacques Rousseau, sa vie et ses oeuvres. Ref. von Hrn. A. Eglin, Muttenz. 3. Statutenberatung. 4. Wahl des Vorstandes.

Schulverein Egnach. Samstag, 22. November, 2 Uhr, im „Schäfli“, Neukirch. Tr.: 1. Sprachgeschichtliche Belehrungen in der Schule. Ref. Hr. Wüger, Hegi. 2. Vortrag einiger Schulgedichte. Ref. Hr. Germann, Hegi. 3. Verschiedenes.

Filialkonferenz Glarner Unterland. 1. Winterkonferenz Samstag, den 29. November, 1 Uhr, „Krone“, Mollis. Referat von Hrn. H. Beglinger, Mollis: Was ist die Naturheilmethode? „Sänger“ mitbringen!

Bezirkskonferenz St. Gallen. 27. November 8 1/2 Uhr, im „Thalhof“. Tr.: 1. Referat des Hrn. Karl Falkner: Die Schulspazirgänge im Dienste der Erziehung und des Unterrichtes. Diskussion. 2. Referat des Hrn. P. Oetli: Schule und Alkohol. Diskussion.

Sekundarlehrerstelle.

Zustimmende Beschlussfassung durch den Grossen Stadtrat vorbehalten, ist auf Beginn des Schuljahres 1903/4 eine durch Resignation frei gewordene Lehrstelle an der Mädchensekundarschule definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre schriftlichen Anmeldungen samt Zeugnissen und Bericht über Studiengang und Lehrtätigkeit bis spätestens den **6. Dezember d. J.** dem Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Herrn **Kreisingenieur J. Müller dahier**, einzureichen, welcher auch gerne bereit ist, nähere Auskunft über die Anstellungsverhältnisse zu erteilen. [O V 738]
Winterthur, den 14. November 1902. [O F 1962]

Die Sekundarschulpflege.

Offene Lehrstelle.

An der Appenzell A.-Rh. Kantonsschule in **Trogen** ist infolge Resignation eine Lehrstelle für **Geschichte, Deutsch** und event. **Geographie** neu zu besetzen. Gehalt 3200 Fr. mit der Verpflichtung bis zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Anmeldungen mit den nötigen Studien- und Fähigkeitsausweisen bis spätestens Ende dieses Monats dem Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Landammann Eugster in Speicher, einreichen. [O V 700]

Trogen, den 7. November 1902.

Für die Aufsichtskommission:
Pfr. Schlegel, Aktuar.

Graphische Tabellen 70/110 cm

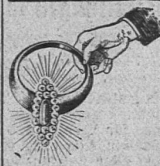
Schuldbetreibung und Konkurs, zweifarbig ... Fr. 2. —
Doppelte Buchhaltung, 2. Auflage, einfarbig ... „ 1.60
inkl. Verpackung und Porto; beide zusammen ... „ 3.20

Ansichtsendungen.

[O F 1946] **David Scherrer**, [O V 722]
Lehrer an der Handelsschule des Kaufm. Vereins Zürich.

Projektionszeichnen.

Anerkannt beste Modelle hiefür liefert in prima Ausführung [O V 527] **A. Hurter, Zürich IV.**
Preisliste auf Verlangen gratis u. franko.



J. Baltensperger,

Goldschmied und Juwelier

74 Ebnhofstrasse **Zürich** Bahnhofstrasse 74

Bekannt grosse Auswahl. Ia Qualität.
Eidgenöss. kontrolliert.

Juwelen, Gold- und Silberwaren
Stets reizende Neuheiten.

Verlobungsringe Fr. 12—36. Eigene, besteingerichtete Werkstätte. Gravr- und Ciselirarbeiten. [O V 724]
Einkauf von Gold, Silber, Edelsteinen.

Grosses Institut der deutschen Schweiz [O V 711]

sucht

auf Anfang Januar tüchtigen diplomirten Professor für den Unterricht in den **alten Sprachen**. — Muttersprache deutsch. [Zag G 1489]

Offerten an **Zag G 1489**
Annoncen-Exped. Rudolf Mosse, St. Gallen.

Nach Argentinien

wird für eine schweizerische Privatschule ein tüchtiger Lehrer oder Lehrerin gesucht. Anmeldungen nimmt entgegen und erteilt Auskunft **W. Reutemann, Schaffhausen.**
[Sch 1194 Q] [O V 720]

Beste Bezugsquelle für **Schulhefte & sämtl. Schvl-Materialien**
PAUL VORBRÖDT ZÜRICH
ob. Kirchgasse 21.
Preisliste zu Diensten

[O V 229]

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Schulgesang - Unterricht.

Reformgedanken und praktische Anleitung

von

Sebastian Rüst,

Reallehrer in Gossau (St. Gallen).

Preis 80 Cts.

St. Gallen. [O V 729]

Fehrsche Buchhandlung.

Grössere Verlagsbuchhandlung wünscht mit Herren in Verbindung zu treten, die sich mit der Herausgabe von

**Volkliederbüchern,
Dialektdichtungen,
Wunschbüchern etc.**

befassen würden. Gefl. Angebote erbeten unter **ST 4017** an **Rudolf Mosse, Zürich.**

(S à 8188) [O V 719]

Zu verkaufen

aus Auftrag:

2 neue Harmoniums von Schiedmayer à Fr. 300.— und Fr. 600.—. (OF 1803) [OV 683]

H. Suter, Pianofabrik, Zürich II.

Diplome, Andenken, Inschriften, Kalligraphie-, Stenographie-, Sprach- und Buchhaltungskurse. Grünigasse 10, Zürich III. Graphophon Fr. 2. Telephon 378. Schriftexpert. (OF 1937) [O V 715]

Occasion!

Für Sekundarschulen: **Dynamo-Elektromotor,** 16 Volts amp. bei 3000 Wellentouren, preiswürdig zu verkaufen, bei **Stehli, Telegraphenbureau** in Rodersdorf, Kt. Solothurn. [OV 716]



Briefmarken für Sammlungen. Schöne Auswahlen, ländersweise geordnet. **Raritäten.** — Reelle Bedienung bei billigen Preisen. (OF 1647) [O V 658] **Max Franceschetti, Zürich I.** Preisliste gratis und franko. Andere Anfragen bedingen Rückporto.

Max Ambergers Münchener Konzert-Zithern anerkannt die besten Illust. Catalog gratis Saiten (Muster à 25 Cts fco) F. Degen, Hottingerstr. Zürich Originalpreise. An Lehrer hohe Provision. [O V 249]

FÜLLFEDERN Liberty
14 Karat Goldfeder garantiert! Erstklassiges amerik. Fabrikat.
KAISER & Co. BERN.
[O V 604]

KAISER & Co., Lehrmittelanstalt, BERN

Veranschaulichungsmittel.

Schweiz. Geographisches Bilderwerk. 2 Serien à 6 Bilder. Grösse 60/80 cm. Preis pro Serie Fr. 15.—, einzeln Fr. 3.—, auf Karton mit Ösen Fr. 3. 80.

- Inhalt: 1. Jungfraugruppe. 5. Bern. 9. Lugano.
- 2. Lauterbrunnental. 6. Rhonegletscher. 10. Via mala.
- 3. Genfersee. 7. Zürich. 11. Genf.
- 4. Vierwaldstättersee. 8. Rheinflall. 12. St. Moritz.

Bilderwerk für den Anschauungsunterricht. 7 Tafeln 60/80 cm.

Preis einzeln Fr. 3.—, auf Karton mit Ösen Fr. 4.—.
Inhalt: Familie. Küche. Haus und Umgebung. Frühling. Herbst. Schule. Wald. Sommer. Winter.

Leutemann. Tierbilder, Menschenrassen, Völkertypen, Kulturpflanzen, Kulturgeschichtl. Bilder etc.

Generalvertretung für die Schweiz.

Meinhold. Tierbilder. — **Engleder.** Wandtafeln über Tier- und Pflanzenkunde. — **Physikal. Wandbilder.**

Eschner. Technologische Tafeln.

Neues Zeichentabellenwerk für Primar-, Sekundar- und gewerblich. Fortbildungsschulen. 48 Tafeln. 60/90 cm. Serie I Fr. 8. 50. Serie II Fr. 10.—.

Der Zeichenunterricht in der Volksschule von **C. Wenger,** I. Teil Fr. 3.—. II. Teil Fr. 3.—.

Wir bitten, Lehrmittel- und Veranschaulichungsmat.-Kataloge zu verlangen.

Brauses Schulfedern Nr. 50 und 51 in Ef- und F-Spitze, sowie **Brauses Rundschriftfedern** mit d. Fabrikstempel [O V 288]



sind zufolge ihrer vorzüglichen Beschaffenheit bei billigem Preise als die empfehlenswertesten Federn für den Schulgebrauch zu bezeichnen.

Proben kostenfrei! Brause & Co., Schreibfedernfabrik, Iserlohn.

Für die **Weihnachts-Bescherungen** in den Schulen etc. geben wir dieses Jahr **4** verschiedene, äusserst praktische und sehr preiswerte Artikel für **Knaben und Mädchen** jeden Alters heraus, nämlich: [OV 712]

1. Sparbüchsen
2. Nähschachteln
3. Schulschachteln
4. Botanisirbüchsen

Illustrierte Preislisten gratis und franko durch **Rooschütz & Co. Bern.**

Schweizerische Costumes- und Fahnenfabrik Telephone: 1258 Verleih-Institut Telephone: 1258
J. Louis Kaiser, Basel
empfiehlt Vereinen, Gesellschaften und Privaten zu Theateraufführungen und festlichen Anlässen [O V 639]
Komplete Ausstattungen in Costumes und Requisiten bei prompter Bedienung und billigsten Preisen, lei- oder kaufweise.
Verlangen Sie gef. gratis und franko **Prachtkatalog** mit 1200 Abbildungen, Kostenvoranschläge und Muster.
Abteilung I: Verleih Institut jeglicher Art Costumes und Requisiten.
Abteilung II: Fabrikation aller in das Fach einschlagenden Artikel.
Abteilung III: Fahnen für Vereine und Private in effektvoller Ausführung.
Abteilung IV: Bühnenbau, Lieferung vollständiger Bühnen.
Abteilung V: Versand aller Cotillon- und Ballartikel.
Abteilung VI: Bibliothek von Bühnenwerken für alle Verhältnisse passend.
Zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit, empfiehlt sich
Hochachtung **J. Louis Kaiser.**
Telegramm-Adresse: Costumkaiser.

Ernstes und Heiteres.

Gedenktage.

- 23. bis 29. November.
- 23. † Friedr. Alb. Lange 1875.
- 24. * A. Spinoza 1632.
- * H. Th. Buckle 1821.
- * Ludw. Bechstein 1801.
- 25. * Lope de Vega 1562.
- * G. Hauptmann 1862.
- † Victor Durny 1894.
- * Donizetti 1797.
- 26. * K. Telmann 1854.
- † J. v. Eichendorff 1857.
- 27. † Celsius 1701.
- † A. Dumas 1895.
- † Horaz 8 v. Ch.
- 28. † W. Irving 1859.
- † v. Bun en 1860.
- † K. F. Meyer 1898.
- 29. † Anzengruber 1839.

Das Leben ist eine Reihenfolge von Lektionen, die gelernt werden müssen, um verstanden zu werden.
B. W. Emerson, Lebensführung.

Schönheit ist die Form in der der Geist die Welt am liebsten erkennt.

Kraft und Kunst ist die Frucht der Übung.

Es wird nachgerade klar, dass es keine Kultur gibt ohne persönliche Bildung.

Nur dadurch, dass man geistig aktiv ist, wächst man geistig und wird stärker.
J. Müller.

Wenn Seufzer die Welt verbessern könnten, so wäre sie längst keiner Verbesserung mehr fähig. W. Raabe.

Briefkasten.

Hrn. H. M. in E. Besprech. angekommen; aber Angabe des Verlags nötig u. Seitenzahl erwünscht, sonst unmögl. dem Verlag, ein Beleg zu send. — Hr. J. V. in E. Jug. Bericht verdankt. Photo kommt zurück. — Frök. Ch. C. in Tr. Best. Dank für die Zusend. des Nydaros. Gruss an Hr. Sv. Sv. Ist er wied. gesund? — Hr. H. Sch. in Kr. Die Schiefertafel ist in Z. nicht mehr im Gebrauch; sie geht auch in Landschulen mehr u. mehr zurück. — Hr. Z. Z. in X. Ein Schulratspräsident, der von pädag. Lak. spricht, beweist, dass das Amt wohl einen Mann findet, aber nicht was für einen. — Nach Wyl. Wie reimt sich der Vorwurf der Parteidiktatur zusammen mit dem Schlussurteil über die Versammlung. Die Diktatur ist wohl auf ein. and. Seite z. such. — **Verschied.** Wegen der Illustrationen, welche die Arb. über Heimatkunde enth. soll, ist in der Päd. Zeitschr. Ausgabe leider eine Verzögerung eingetreten. Nächste Woche wird Heft 4 ersch. und die beiden andern in einer Lief. zusammen. Es soll des Wartens wert sein; seien Sie versichert. — Bericht über die Vers. des Hochschulv. Zürich u. a. in nächster Nr.

Verlag der Fehrschen Buchhandlung in St. Gallen.

In unserem Verlage sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kuoni, J., Dramatische Kleinigkeiten für Schule und Haus. — **6 Bändchen.** —

Preis: 1—4 und 6 geheftet à Fr. 1. 40., 5 geheftet Fr. 2. 40.

Wir erlauben uns, auf diese Gabe des als trefflicher Kinderpoet bekannten Verfassers besonders hin zuweisen und zu bemerken, dass die Stücke durchweg kurzweiligen und auch sittlich belehrenden Stoff zu angemessener Unterhaltung für die Jugend bieten, also überall empfohlen werden dürfen.

St. Gallen. [OV 662] **Fehrsche Buchhandlung.**

Neujahrs-Lied für vierstimmigen Männerchor in leichterem Style, ganz neu und sehr wirkungsvoll. Partiturbuch zug 10 Cts. Zu beziehen bei **Wilh. Decker, Kreuzlingen** (Thurgau). [O V 707]

Vor der Abstimmung.

Von jeher erkannten die edelsten Geister der schweizerischen Nation in der Volksschule die Zukunft der Demokratie, und mehr als je bricht sich heute die Überzeugung Bahn, dass die geistige und körperliche Pflege und Ausbildung der Jugend die feste Grundlage eines gesunden, kräftigen Volkstums und eines freien Volksstaates bilde. Mit diesen Worten schliesst der Aufruf, den das Zentralkomitee der schweiz. freisinnig-demokratischen Partei an das Schweizervolk richtet mit der Losung: Darum am 23. November zur Urne mit einem freudigen und entschiedenen Ja für den Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der Primarschule durch den Bund. In einer Reihe von Versammlungen in allen Gegenden des Landes sind im Laufe der letzten Tage Resolutionen zu gunsten der Verfassungserweiterung durch Art. 27^{bis} gefasst worden. Durch alle Kantone sind alle Parteien, die irgendwie fortschrittliche Tendenzen haben, für den Vorschlag der eidg. Räte vom 4. Oktober. Die katholisch-konservative Parteileitung allein hat es nicht über sich gebracht, für die Lösung der Subventionsfrage einzutreten, die der Verfassungszusatz Art. 27^{bis} wesentlich nach dem Sinn der konservativen Minderheit in der Bundesversammlung einschlägt: Freigabe der Stimmgabe wird in diesem Lager proklamirt. Immerhin erklären sich eine Reihe von führenden Männern der Konservativen in Schwyz, dann in Obwalden und Freiburg für die Subvention. Ebenso, wenn auch nicht ohne Vorbehalte, der eidgenössische Verein, in dessen Delegiertenversammlung zu Olten besonders M. de Meuron offen und frei für den vereinbarten Verfassungszusatz gesprochen hat. Eine direkte, offen organisierte Opposition ist nicht vorhanden; was indes nicht sagen will, dass der Vorlage keine Gegner gegenüberstehen. Wer nicht für uns ist, ist wider uns, ist eine alte Erfahrung, und die Tatsache, dass viele Bürger das Referendum nur kennen, um Nein zu sagen, ist durch den „genügenden“ Primarunterricht auf dem Papier noch nicht umgestossen worden. Dem Fehlen einer kräftigen Opposition mag es zuzuschreiben sein, dass bei den Freunden der Subvention von einer hochgehenden Erregung für die verfochtene Sache nicht gesprochen werden kann; eine lebhaftere Färbung kommt in die Besprechungen nur da, wo sie einem deutlichen Widerstand gegenübersteht, wie z. B. im Oberaargau. Die relative Waffenruhe, welche das Kompromis vom 4. Oktober gebracht hat, ist indes kein Grund, dem Gang der Abstimmung gleichgültig und müssig gegenüberzustehen. Eine entschiedene Majorität in Stimmen und in Ständen wird die Behandlung des Ausführungsgesetzes wesentlich beschleunigen und dessen Beratung unter dem nämlichen Zug des Entgegenkommens und der Verständigung zu Ende führen lassen, ohne dass ein Referendum und damit ein neuer Aufschub zu gewärtigt ist. Darum gilt heut und morgen allen, die

sich um die Subventionsfrage kümmern, noch ein ernstes: Tue deine Pflicht und hilf im kleinen Kreis, dass jede Stimme für auch wirklich abgegeben wird. Es ist eine gute und bedeutungsvolle Sache, für die wir einstehen, und deren Lösung kommt nicht mehr zu früh.

Zehn volle Jahre sind vergangen, seit die Subventionsfrage im Schosse der eidg. Räte anhängig gemacht worden ist. Manche Enttäuschungen sind der Lehrerschaft geworden. Der morgende Tag soll uns dem Ziele näher führen, der vaterländischen Volksschule Förderung, dem Fortschritt Stärkung, dem nationalen Sinne Kräftigung bringen. Innerhalb der bisherigen Bestimmungen der Bundesverfassung wird die finanzielle Hilfe, die Art. 27^{bis} den Kantonen zur Sorge für den genügenden Primarunterricht sichert, ein Anstoss werden zu frischem Leben, neuer Begeisterung und Arbeit. Lücken und Mängel in der Ausrüstung der Schulen, in der Ausbildung und Stellung der Lehrer werden ausgefüllt werden; neue Impulse, neue Anregungen werden der Schule zu gute kommen und die Grundlagen einer allgemeinen Volksbildung stärken. Ob hier dürftige Schulkinder zu nähren, dort überfüllte Klassen zu trennen, hier eine wohnlichere Schulstube einzurichten, dort ein Lehrer besser zu stellen sei, das mögen die Kantone entscheiden; einen Nutzen, einen Gewinn haben die einzelnen Schüler und durch deren Gesamtheit das ganze Land. Dem Schwachen helfen, ihn stärker machen, heisst die gesamte Volkskraft mehren. Die bessere Einsicht in die Faktoren des Lebens, der Arbeit, der Wirtschaft, erleichtert dem Einzelnen die Existenz und bringt ihn dem Verständnis der andern näher. So ist denn das Ziel der bessern Volksbildung, über die morgen das Schweizervolk die Entscheidung fällt, ein Akt der sozialen Gerechtigkeit, wie ein Schritt von politischer Bedeutung. Die Stimmabgabe vom 23. November ist ein Urteil über die Wertung der Schule und der Volksbildung, das uns nicht gleichgültig sein kann; das Ausland selbst wird sein Urteil über das Schweizervolk modifizieren, je nachdem der Entscheid ausfällt. Nicht bloss um die grössere oder geringere Summe handelt es sich, welche die Subvention für die Volksschule aus der Bundeskasse erhältlich machen soll; es handelt sich ebenso sehr um die moralische Unterstützung der Volksschule, wie um deren materielle Bessergestaltung. Die Ruhe selbst, mit der sich die Lösung des langen Streites um die Subvention gegenwärtig vollzieht, ist das Ergebnis nicht bloss des Entgegenkommens in den parlamentarischen Beratungen, sondern ebenso sehr eine Frucht der volksbildenden Arbeit, der bessern Einsicht, die den 23. Nov. 1902 vom Konraditage 1882 trennt. Ein günstiger Ausgang der Abstimmung wird dem Ansehen, der Bedeutung der Schule und des Lehrerstandes wesentlich zu gute kommen; er wird aber auch eine Förderung gegenseitiger Annäherung und Verständigung für die Volkskreise, wie für die nähern Freunde und Träger der Schule bedeuten und damit ein Markstein werden in der Geschichte, nicht bloss des Schulwesens, sondern auch des nationalen Be-

wusstseins. Von diesen Gesichtspunkten aus erhebt sich die Abstimmung, die vor uns steht, von einem Entscheid einer scheinbaren Geldfrage, zu einem Akt von hoher Wichtigkeit für die gemeinsame Wohlfahrt, wie für die nationale Kraft und Ehre des Schweizervolkes. In diesem Sinne sehen wir hoffnungsfroh, aber auch mit der Mahnung: Tue jeder seine Pflicht! dem Ergebnis entgegen.



Die Einführung manueller Übungen

in den Elementarunterricht.

II.

Den bildenden Wert der manuellen Übungen erkennen wir am besten, wenn wir einem Schüler beim Modellieren zusehen. Vor ihm befinden sich ein Apfel und ein Lehmklumpen. Die Aufgabe besteht darin, die Frucht in Lehm nachzubilden. Nachdem aus einem Stück Lehm von entsprechender Grösse der Apfel im Groben herausgearbeitet worden ist, müssen die einer Apfelsorte eigentümlichen spezifischen Rundungen und die charakteristischen Vertiefungen bei Stiel und Fliege zur Darstellung gebracht werden, was nur möglich ist bei fortwährendem Prüfen und Vergleichen von Modell und Wirklichkeit. Während das Auge sich bestrebt, den Apfel richtig zu sehen, und dementsprechende Kontrolle an der Arbeit übt, bringt die Hand die durch erneute Betrachtung gewonnene richtigere Vorstellung des Ganzen oder von Einzelheiten in bildsamem Ton zum Ausdruck. So beschäftigt sich der Schüler eine ganze Stunde mit dem Apfel und wird mit Freude und Interesse das unvollendete Werk in einer zweiten Stunde fortsetzen. Hätten wir im beschreibenden Anschauungsunterrichte ihm auch zumuten dürfen, eine Stunde, zwei Stunden den Apfel in so gründlicher Weise zu betrachten? Gewiss nicht, denn die Aufmerksamkeit des Kindes erlahmt nach kurzer Zeit, wenn sie nicht mit äusserer Arbeit in Beziehung gebracht werden kann. Wird das Modellieren von Früchten und typischen Formen, von geeigneten Gegenständen überhaupt in einer der Geschicklichkeit der Hände, der Auffassungsfähigkeit des Kopfes entsprechenden angemessenen Reihenfolge durch drei Schuljahre hindurch fortgesetzt, so hat das Kind in systematischer Weise beobachtet, d. h. die Sinne brauchen gelernt und damit fürs Leben etwas gewonnen, das ihm der gewöhnliche Anschauungsunterricht nicht geben kann. Denn dieser kultiviert fast ausschliesslich bloss das Anschauen und begnügt sich mit den durch die Sprache gebotenen Darstellungsmitteln. Die korrekte sprachliche Fixierung des Geschauten durch Wort und Schrift gilt ja als die Krone des Anschauungsunterrichtes. Die Sprachbildung in Ehren — sie ist einer der Grundpfeiler menschlicher Geistesbildung — aber die Sprache kann nun einmal gewisse Aufgaben, die ihr im Anschauungsunterrichte gestellt werden, nur unvollkommen lösen. Ihrer innersten Natur nach eignet sich die Sprache am besten zur Darstellung des Nacheinander, also der Bewegung und Ent-

wicklung. Wo sie gezwungenerweise die ruhende Erscheinung durch Worte zur Darstellung bringen soll, da löst sie die geschlossene Einheit des Gegenstandes in eine Reihe von Merkmalen auf. Gewisse Erscheinungsformen können überhaupt durch die Sprache nur mittelst schwerfälliger Umschreibung präzisiert werden. Aber auch der Handarbeit ist ein bestimmt umgrenztes Gebiet zugewiesen. Sie ist ein unzulängliches Mittel zur Darstellung von Lebens- und Entwicklungsvorgängen in ihren kausalen Beziehungen. Es darf daher zwischen den beiden Disziplinen eine reinliche Scheidung vorgenommen werden in dem Sinne, dass dem Anschauungsunterricht die Beobachtung und Besprechung des Natur- und Menschenlebens, der Handarbeit die Darstellung von einzelnen geeigneten Gegenständen zugewiesen wird. Damit soll keineswegs die Forderung aufgestellt werden, das Modellieren im Anschauungsunterrichte unterzubringen, was aus rein äusseren Gründen in vielen Fällen eben nicht angehen wird. Wenn auch das Modellieren in einem gesonderten Fache betrieben werden muss, so darf uns die Tatsache beruhigen, dass wir zwar eine bestimmte Zahl von Unterrichtsfächern haben, aber die Seelenkräfte des Kindes nicht nach Fächern trennen können. Die Förderung, die der Schüler durch irgend ein Unterrichtsfach erfährt, kommt unmittelbar wieder dem ganzen Menschen zu gute, auch dann noch, wenn der Lehrer nicht in bewusster Weise Brücken von einem Fach zum andern schlägt.

Bei den Arbeiten in Papier tritt die körperliche Darstellung beträchtlich zurück. Darum werden wir uns hier in erster Linie mit Blatt- und einigen Blütenformen beschäftigen, die auch in der Natur sozusagen als Fläche erscheinen. Der Schüler legt das Blatt auf grünes Papier, umzieht es mit dem Stift, schneidet das Bild mittelst der Schere aus und klebt es auf anders gefärbtes Papier. Die Formvorstellung des Blattes wird somit in psychologisch richtiger Weise aus Formbewegungen hergeleitet. Während sich beim gewöhnlichen Anschauen der Blätter im beschreibenden Anschauungsunterricht bloss ein Sinn, der Gesichtssinn betätigt, wirken bei dieser Art der Nachbildung Gesicht-, Tast- und Muskelempfindungen zusammen. Wenn auch jedes Jahr nur etwa ein Dutzend verschiedene Blätter in mehrfacher Wiederholung ausgeschnitten und in ein Heft zusammengetragen werden, so gelangt der Schüler zu einer erfreulichen Kenntnis und Unterscheidung der heimischen Laubarten. Leicht lässt sich eine Reihenfolge herstellen, die der Handgeschicklichkeit und Auffassungsfähigkeit der Kinder verschiedener Schuljahre gerecht wird (z. B. I. Klasse einfache, II. Klasse geteilte Blätter, III. Klasse besonders schwierige Formen).

Eine weitere Arbeit besteht darin, Körperformen auf flächenhafte Darstellung zu reduzieren. In der bekannten Art, wie Kinder ein Bild der gespreizten Hand auf der Schiefertafel herstellen, können Früchte im Längs- und Querschnitt auf Papier gebracht und die so erhaltenen Formen aufgezo-gen werden. Zu solchen Darstellungen eignen sich noch eine Reihe anderer leicht erhältlicher Gegen-

stände: Federschachtel, Würfel, Trinkglas u. s. w. Bei vielen Papierarbeiten handelt es sich vor allem darum, elementare Grundbegriffe von Raum und Zahl zu erarbeiten. Die Quadratfläche aus Papier wird durch Falten und Trennen in zwei Rechtecke, in vier kleine Quadrate, in zwei oder vier Dreiecke zerlegt und die erhaltenen Teilstücke zu neuen Formen zusammengestellt. Durch Umziehen der einzelnen Würfelflächen mit dem Stift entsteht das Netz des Würfels, so dass ohne grosse Schwierigkeiten der Körper selbst erstellt werden kann. Auf dieselbe einfache Art werden Turm, Burg, Haus, Kirche modelliert. Knopfformen werden in gleichmässigen Abständen und bestimmten Richtungen auf Papier aufgereiht und befestigt, aufgezoene Bilder mit einem Rahmen aus Papierstreifen versehen, mit Hilfe des Lineals Flechtblätter und Streifen hergestellt u. s. w. u. s. w. So wird das Kind auf dem Wege der sinnlichen Auffassung, der Erfahrung, mit den einfachsten geometrischen Grundbegriffen und den gebräuchlichsten Massen bekannt und ebnet sich dadurch den Weg für die Erfassung der wissenschaftlichen Begriffe auf höhern Schulstufen. — Das Aufziehen von Streifen, das wieder eine gesonderte Gruppe von Übungen in sich schliesst, verhilft mit Benutzung der Muskelbewegungen zu einer tiefern Erfassung der Geraden und ihrer Richtungsverhältnisse. Zeichnet ein kleiner Schüler ein Fenster, so dürfen wir in Bezug auf die Richtigkeit der Darstellung nur stark reduzierte Ansprüche stellen, wir müssen jedenfalls ein Auge, unter Umständen sogar alle beide zudrücken. Wenn an besagtem Fenster die gegenüberliegenden Seiten nicht parallel laufen, so haben wir keine Anhaltspunkte, um zu entscheiden, ob die Fehler der Darstellung mangelhafter zeichnerischer Befähigung oder mangelhafter Auffassung der Richtungsverhältnisse zuzuschreiben seien. Indem wir nach dem alten Satz: Nur eine Schwierigkeit auf einmal! das Zeichnen der Linien durch das Aufziehen von Streifen ersetzen, konzentriert sich die geistige Arbeit des Kindes auf die Erfassung der Lage- und Richtungsverhältnisse. So wird sich die erste Klasse mit dem „Studium“ der senkrechten und wagrechten Richtung und des rechten Winkels beschäftigen, aber natürlich werden diese elementaren geometrischen Begriffe bei der Darstellung von Gegenständen aus dem Erfahrungskreise des Kindes erarbeitet: Kreuz, Leiter, Fenster, Tisch u. s. w. Der zweiten und dritten Klasse werden schwierigere Aufgaben zur Auffassung der schiefen Richtung, des spitzen und stumpfen Winkels gestellt.

Diese manuellen Übungen, die ja an und für sich schon dem Kinde Freude und Befriedigung gewähren, gewinnen noch erhöhte Bedeutung dadurch, dass sie den Tätigkeitstrieb des Kindes zum eigentlichen Kunsttrieb erheben. Denn in diesem *ABC* der Technik ist zugleich ein *ABC* der Kunst enthalten. Das Nachbilden und regelmässige Zusammenstellen von schönen Formen ruft der unbewussten Anwendung der Gesetze der Symmetrie und Rhythmik. So äussert sich die Tendenz zur Ordnung und Harmonie, auf die alle Arbeiten gestimmt sind, in der gefälligen

Aneinanderreihung von Blatt- oder Knopfformen zu Bändern, in hübschen Füllungen, im Verzieren von Faltformen, im Aufsuchen einer gefälligen Farbenzusammensetzung. Lange genug hat die Volksschule, trotzdem sie „harmonische Ausbildung aller Kräfte und Anlagen“ auf ihre Fahne geschrieben, die Kunstanlage des Kindes, die sich ja schon im Spiel äussert, vornehm ignorirt. Öffnet sie der Handarbeit ihre Tore, so wird sie auch jener Forderung gerecht, die in dem geflügelten Worte: „Die Kunst dem Volke!“ ihren energischen Ausdruck gefunden hat. Mehr und mehr bricht sich in unsern Tagen die Erkenntnis Bahn, dass die Kunst kein Luxus ist, sondern ein notwendiges Lebenselement wie Luft und Licht. Freilich wäre es ein entschiedener Missgriff, in der Elementarschule dieselben Mittel ästhetischer Bildung in Anwendung bringen zu wollen, die für den Erwachsenen Geltung haben. Der Besuch von Gemäldesammlungen, von Konzert und Theater, die Betrachtung von hervorragenden Werken der Skulptur und Architektur kann nur für die reifere Jugend von Nutzen sein. Ins Reich des Schönen gelangt ein Kind nicht durch untätiges Schauen und Geniessen, sondern durch eigene schaffende Tätigkeit. Auf diesen elementaren Kunstübungen kann sich dann auch der spätere systematische Zeichenunterricht in organischer Weise aufbauen. Die ethische Bedeutung solcher Kunstübungen darf auch nicht unterschätzt werden. Wenn ein pädagogischer Schriftsteller behauptet: Ein Kind, das spielt, ist gut, so darf auch erwartet werden, dass die Beschäftigung mit dem Schönen die Gedanken des Kindes in günstigem Sinne beeinflusst, zum mindesten ein Gegengewicht bietet gegen die herabziehende platte Alltäglichkeit und ein heiteres belebendes Element in den Schulunterricht hineinbringt.

Wie kann dem Fache der manuellen Arbeiten im Unterrichtsplane der Elementarschule Raum geschaffen werden? Da von einer Erhöhung der Stundenzahl von vornherein abgesehen werden muss, so kann diese Frage nur gelöst werden durch Reduktion der den übrigen Fächern gewidmeten Zeit. Die Berechtigung zu einem solchen Vorgehen ergibt sich nicht nur aus den bisherigen Ausführungen, sondern auch aus der speziellen Aufgabe, welche der untersten Schulstufe zufällt. Mit dem Schuleintritt wird das frei lernende Kind ein unter Anleitung und planmässiger Beeinflussung lernendes. Die Auffassung, dass mit dem Beginn des Schullebens ein grosser Wendepunkt erfolge, dass die Schule sich notwendig in Gegensatz zum frühern Kindesleben stellen müsse, ist eine irrig. Sie widerspricht dem Gesetz natürlicher Entwicklung. Der Erzieher hat das Kind nicht neue Wege zu führen, sondern auf seinen bisherigen weiter zu leiten. Es gilt also vor allem, die Werkzeuge der geistigen Bildung, Auge und Hand, blank zu halten und zu stählen für intensive Arbeit. So wird das Ursprüngliche und Natürliche im Zögling nicht nur geschont, sondern in den Dienst des Unterrichts gestellt.

Die Schule hat zwar bis heute die natürlichen Hilfsmittel, welche das kleine Schulkind ihr anbietet, grössten-

teils verschmählt. Gleich von Anfang an setzt sie dafür einen gar künstlichen Apparat in Bewegung. Im Zentrum des elementaren Unterrichts stehen die Fertigkeiten Lesen und Schreiben. Ihnen wird vom ersten Schultage an ein grosser Teil der Zeit geopfert. Welches Hochgefühl für einen Pädagogen, wenn die Kleinen schon in der ersten Schulwoche das i lesen und schreiben können! Ein verdienter Schulmann, Seminardirektor Kehr, hat das schöne Wort gesprochen, wer lesen könne, sei gleichsam mit einem sechsten Sinne begabt. Dabei mag er vermutlich an die Erwachsenen gedacht haben. Denn für unsere Kleinen bedeutet der verfrühte Lese- und Schreibunterricht mit seinem Gefolge von orthographischen Spitzfindigkeiten nicht eine Mehrung, sondern eine Minderung und Schwächung der Sinne. Durch die Schrift vermitteln wir dem Kinde rein konventionelle Zeichen, die zur Sache äusserlich in gar keiner Beziehung stehen. Dafür aber lassen wir die jedem Kinde zu Gebote stehenden natürlichen Darstellungsmittel elendiglich verkümmern. Die echten ursprünglichen Elemente der Erkenntnis sind unmittelbare Beobachtung, unmittelbare Berührung der Gegenstände. Die verfrühte Bekanntschaft mit dem Buche, und wäre es auch nur eine Fibel, raubt dem kleinen Schüler seine Unbefangenheit und entwöhnt ihn vom Gebrauch seiner natürlichen Bildungsmittel. Wenn „oben“ über das Elend einer Jugendliteratur gejammert wird, die den Leser von Natur und Wirklichkeit weg in eine verlogene Welt des Scheines lockt, so wirkt der Eifer der Pädagogen, für die Aller kleinsten immer neue Mittelchen zur Erleichterung, respektive Verfrühung des Lesen- und Schreibenlernens auszuklügeln, zum mindesten erheiternd.

Seit Jahren werden da und dort Anläufe unternommen, der Verfrühung dieses Unterrichtes zu wehren. So ist vor circa 8 Jahren in unsern zürcherischen Elementarschulen die Erlernung der Druckschrift dem zweiten Schuljahre zugewiesen worden. Man hat nie vernommen, dass sich diese Änderung in den obern Klassen auf unangenehme Weise fühlbar gemacht hätte. Aber wir dürfen herzhafte noch einen ganzen Schritt weitergehen. Wenn wir der natürlichen Entwicklung des Kindes einen recht günstigen Boden schaffen wollen, müssen wir die Erlernung der Schreib- und Druckschrift dem zweiten Schuljahre zuweisen. In der ersten Klasse aber setzen wir an Stelle der Schrift der Erwachsenen die eigentliche Kinderschrift, das Zeichnen, das als wichtiges Darstellungsmittel neben der Handarbeit dem Anschauungsunterrichte die wertvollsten Dienste leisten kann. Goethe sagt: „Mir ist das bisschen Zeichnen unschätzbar. Es erleichtert mir jede Vorstellung von sinnlichen Dingen.“ Wenn auch nur der vierte Teil der Zeit, die bis jetzt von den Molochen Schreiben und Lesen verschlungen worden, dem Zeichnen gewidmet würde, so könnte es sich in erfreulicher Weise ausgestalten und zugleich in natürlicher Weise auf den systematischen Unterricht der Oberstufe vorbereiten. Die Vorübungen für die Schrift lassen sich übrigens in ungezwungener Weise mit dem Zeichnen konkreter Dinge

verschmelzen, so dass es dem Schüler der zweiten Klasse umso leichter werden wird, die Elemente der Buchstabenformen zu deuten, da er sie auf schon bekannte gezeichnete Formen zurückführen kann.

Durch die Ausschaltung des Schreibleseunterrichts, die übrigens auch die Schulbankfrage wenigstens fürs erste Schuljahr in radikaler Weise löst (unsere Kleinen gehören nicht ans Schreibpult sondern an den Werkstisch), gewinnen wir nun genügend Zeit, um den Handarbeitsunterricht in einer den Bedürfnissen des Kindes entsprechenden Weise auf breitester Grundlage zu pflegen. Ohne vielfache, tägliche Übung kann die Handgeschicklichkeit nicht in genügendem Masse gefördert werden. Die zwei Stunden Handarbeit, die da und dort in Elementarschulen dem Fache eingeräumt werden, sind als ein kümmerlicher Notbehelf zu betrachten. Wenn in den obern Klassen Handarbeit auch als Prinzip zur Geltung kommen soll, so muss sie in der ersten Klasse einen gewissen Vorsprung gewinnen. Will man mit der Einführung der manuellen Übungen Ernst machen, so sollte das Fach folgendermassen im Stundenplan vertreten sein:

In der I. Klasse: 3 Stunden Modellieren in Ton, 3 Stunden Arbeiten in Papier etc. Als stille Beschäftigung im Sprach- und Rechenunterricht dient das Zeichnen, im Rechnen wird überdies Handarbeit zur Erarbeitung und Darstellung von Zahlbegriffen beigezogen. In der II. und III. Klasse: 4 Stunden Handarbeit, wobei zwei Stunden dem Modellieren gewidmet werden.

Und nun die technischen Schwierigkeiten des Unterrichtsbetriebes? Sie sind zum guten Teil dem Umstande zuzuschreiben, dass dem Fache, soweit es da und dort schon betrieben wurde, viel zu wenig Zeit eingeräumt werden konnte. Auch geht die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Werkzeug nicht so glatt vor sich, wie diejenige von Schreibmaterialien und Büchern, da die Handarbeit als Schulfach der Elementarschule noch nicht die offizielle Anerkennung gefunden hat. Beim täglichen Betrieb der Handarbeit fällt einmal das zeitraubende Austeilen und Einsammeln der Arbeiten und Werkzeuge zum grössten Teil weg. Wenn wir dem Schüler die von der Schule gelieferten Schreibmaterialien und Bücher zur Aufbewahrung anvertrauen, so dürfen wir ihm die wenigen Werkzeuge, deren der elementare Arbeitsunterricht bedarf, als Ausrüstung überlassen, für die er persönlich verantwortlich ist. Die Einführung eines neuen Schulfaches hat ja immer mit Schwierigkeiten der verschiedensten Art zu rechnen: Aber es wird der Sache ein schlechter Dienst erwiesen, wenn wegen der Unzulänglichkeit der Mittel die praktische Durchführung hinausgeschoben wird. Wer etwas Vollkommenes erreichen will, darf sich nicht scheuen, mit etwas Unvollkommenem anzufangen. Denn nur die endgültige Einbürgerung in die Schule bietet Gewähr dafür, dass das Fach sich nach Stoff und Methode in organischer Weise ausgestaltet.

In ihren letzten Konsequenzen bedeutet die Frage der manuellen Arbeit eine tiefgreifende Umgestaltung des

gegenwärtigen Unterrichtsbetriebes, die sich aber im Laufe der Zeit nur auf dem Wege schrittweiser Reform ergeben wird. An Stelle der ausgedehnten theoretischen Bearbeitung der Frage dürften darum mehr und mehr die Detailfragen des Fachbetriebes diskutiert werden. Einmal wird es auch den Gegnern der manuellen Arbeiten klar werden, dass die Schule keine „Verhandwerkerung“ des Unterrichts von einem Fache zu befürchten hat, das in so nachdrücklicher Weise den Forderungen des Lebens und der Kultur im Unterricht Geltung zu verschaffen sucht.

Emilie Benz.



St. Gallische Sekundarlehrerkonferenz.

Samstag, den 8. November 1902, in Buchs.

Trotz des für viele Kollegen etwas stark abseits liegenden Konferenzortes, zu dessen Erreichung für manche eine sogar fünfstündige Eisenbahnfahrt nötig wurde, (dank der z. Zt. höchst ungünstigen rheintalischen Zugverbindungen), trotz des, eine grosse Zahl St. Gallischer Sekundarlehrer kalt lassenden, an sich jedoch höchst wichtigen Hauptthemas: „Der Schulgesangunterricht“, erschien eine stattliche Schar von Sekundarlehrern des Konferenzgebietes zur ordentlichen Tagung in Buchs, Samstag, den 8. November 1902. Die Behörden des Konferenzortes, sowie des Bezirks Werdenberg, als auch dessen Lehrerschaft benützten die Gelegenheit, durch ihr Erscheinen ihre Sympathie für die Bestrebungen der St. Gallischen Sekundarlehrer zu bekunden.

In der Absicht, dem im Kanton St. Gallen leider oft allzu heissen und erbitterten Wahlkämpfen um die Nationalratsmandate auszuweichen, wurde die Konferenz auf den verspäteten Termin angesetzt, während sie ursprünglich früher geplant war, wobei leider übersehen wurde, dass sie nun mit dem Schweizerischen Lehrertag in Zürich kollidierte, ein fatales Zusammentreffen, dem aber nicht mehr auszuweichen war. Hr. Erziehungsrat G. Wiget in Rorschach führte das Präsidium, in seinem *Eröffnungswort* eine interessante Parallele zwischen Pädagogik und Politik ziehend; hat ja schon Kant erklärt: „Zwei Erfindungen des menschlichen Geistes sind die schwersten, die Erziehungs- und Regierungskunst.“ Beide haben in der Tat manche Beziehungen zu einander; verwandten Zielen streben sie zu, auf gleichen Gebieten sich bewegend, warten ihrer verwandten Aufgaben und Mittel, ihr Ziel zu erreichen. Selbst darin gleichen sie sich zuweilen, dass sie dasselbe, allerdings zu ihrem eigenen Schaden, manchmal sehr einseitig verfolgen. Unter Umständen entsprechen auf beiden Gebieten die Erfolge keineswegs der angewandten Mühe, so dass man sich oft des Gedankens kaum erwehren kann, als sei man fremden Einflüssen gegenüber ohnmächtig. Während die Staatspädagogik immer mehr oder weniger in Gefahr steht, statt der allgemeinen Erziehung zu viel der Politik zu dienen, da soll die wissenschaftliche Pädagogik der unabhängige Wegweiser sein, und auf diesem allgemeinen, unabhängigen Wege wird die St. Gallische Sekundarlehrerkonferenz auch in Zukunft weiter arbeiten.

Damit ging die Versammlung über zur Diskussion der Arbeit von Hrn. Rüst, Gossau: „Der Schulgesangunterricht“. Das sehr interessante, sorgfältig ausgearbeitete und gründliche Referat ist im zwölften „Grünen Heft“ niedergelegt, und wir verweisen die Interessenten auf die erwähnte Publikation. Hr. Rüst stellt seiner, auf dem Wege des Fortschritts stehenden Arbeit einen kurzen Rückblick über die *Entwicklung der Musik* voran. Aus unbedeutenden, kleinen Anfängen entstand die Musik, zuerst als Ausdruck aussergewöhnlicher, augenblicklicher Gemütsstimmung, in höchster Lust bei Tanz und Festmahl, wie in tiefster Schmach, in Ketten und Banden. Ein solches, in reichster Mannigfaltigkeit verwendbares Mittel hat natürlich schon früh auch bei der Erziehung der Jugend eine Rolle gespielt, wohl zuerst bei den fein gebildeten alten Griechen. Sollte doch die musikalische Erziehung des Knaben ihn nicht nur lehren, ein Lied richtig zu singen und mit der

Lyra zu begleiten, sondern er sollte „musikalisch“ werden; die Musik sollte dem heranwachsenden Knaben Wohlklang der Sprache, Anmut der Bewegung, edlen Ausdruck der Rede und eine harmonische Seelenstimmung verleihen. Auch in unserer Zeit ertönt immer lauter der Ruf, dass die Kunst in der Erziehung eine bedeutendere Rolle zu spielen habe, während sie bisher nur zu sehr als Nebensache behandelt wurde. Von allen Künsten aber steht dem normalen jungen Menschen die Musik am nächsten. Wenn auch der Gesangunterricht schon längst unter die obligatorischen Lehrfächer aufgenommen ist, so müssen wir doch gestehen, dass zuweilen in der Auswahl und Behandlung des musikalischen Stoffes eine allzu grosse Zerfahrenheit besteht. In unserer Zeit finden wir nur zu oft eine Ziellosigkeit, ein Durcheinander, ein unruhiges Haschen nach Neuem, eine Verachtung des Altbewährten, eine blosses Sucht nach Effekt! Das zeigen landauf, landab die Programme so mancher Gesangsvereine. Wer aber etwas Besseres anstrebt, findet allzu wenig Anklang; man versteht ihn nicht. Die Musik ist eben eine Sprache, die auch der Gebildete *verstehen gelernt* haben muss. Schon die Jugend muss angeleitet werden, auf diesem Gebiete „Gut und Böse“ unterscheiden zu lernen; darum ist ihr das Gute so zu zeigen, dass sie es als gut erkennen und lieben lernt. Um dies zu erreichen, hat man der Jugend Verständnis für Form und Inhalt der musikalischen Erzeugnisse zu vermitteln, und das muss ebenso gut möglich sein, als es in bezug auf die Gaben der Dichtkunst geschieht. Der Musikunterricht sollte vom innersten Wesen aller Kunst ausgehen, von etwas, das *freudige Teilnahme und das Wecken und Regemachen des Empfindungslebens* zum Ziele setzt. Um diese freudige Teilnahme zu wecken, darf das Hauptziel des ersten Unterrichtes nicht darin bestehen, möglichst rasch nur theoretische Kenntnisse anzuhäufen, sondern das, was wir musikalisches Verständnis heissen, liegt in der Fähigkeit, die Gefühle, Stimmungen und Gemütsbewegungen, die durch die Musik ausgedrückt sind, im eigenen Innern selbsttätig zu erzeugen. Man hat also für den Unterricht nur solche Musik zu wählen, deren innerer Gehalt nicht den geistigen Horizont des jungen Menschenkinde in einer Weise übersteigt, dass eine innere Anteilnahme zur Unmöglichkeit wird.

Als einen wichtigen Punkt bei der richtigen Pflege des Gesanges darf die Ausbildung der Stimme nicht ausser Acht gelassen werden. Vor allem sind die Schüler zu veranlassen, richtig zu atmen, ferner sind sie durch zweckmässige Übungen dahin zu bringen, dass sie die drei Register: Brustton, Falset und Kopfstimme richtig anwenden lernen. Gerade die Einübung von Schwelltönen hilft ganz besonders zu einer guten Tonbildung; diese Übung darf jedoch nicht zu lange nacheinander vorgenommen werden, noch soll das Schwellen zum Schreien anwachsen. Auf die erwähnte Weise gewöhnen sich die Schüler, die Tonstärke jederzeit zu regulieren. Im Gebiet der Töne kommt es indessen nicht nur auf die Produktion an, sondern es gilt auch vor allem, das Ohr zum Erfassen der Töne auszubilden, wodurch das Hören von Musik geübt wird; aus diesem Grunde würde der Referent die Knaben in der Periode des Stimmbruchs nicht einfach dispensiren, ist es ihnen doch häufig nur darum zu tun, eine Freistunde zu bekommen!

Bezüglich der *Tonbenennung* stellt sich Hr. Rüst auf den Standpunkt, dass der Schüler weder nach der Solmisationsmethode noch nach der absoluten Tonbenennung die Töne bezeichnen, sondern einfach die Intervalle der Noten abschätzen lerne, da die Tonzeichen, Noten oder Ziffern, nichts anderes sein dürfen, als sichtbare Zeichen und Formen für bestimmte Gehörsempfindungen; das Auge hat das Ohr nur zu unterstützen, denn das Wort vermag zum Sinnesindruck kein Jota hinzuzufügen; folglich kann dem Kind von der Gehörsempfindung auch nichts verloren gehen, wenn es die *Namen* der Töne nicht kennt.

Besonders warm empfiehlt der Referent die Pflege des wahren, richtigen Volksliedes, das dazu bestimmt ist, im Familien- und geselligen Kreis die spontane Gemütsstimmung zum Ausdruck zu bringen, während heutzutage nur zu oft in Männerchören verkünstelte Vorträge als Volksgesänge ausgegeben werden möchten. Speziell die Volksschule könnte

hier helfend und reformierend wirken. Soll das geschehen, so hat die nur zu oft geübte langweilige „Einpaukereie“ von Liedern verbunden mit noch langweiligerer Theorie zu verschwinden und an dessen Stelle ein zielbewusstes, von Stufe zu Stufe fortschreitendes Arbeiten zu treten. Für jede Stufe sind die musikalischen Formen nach einer methodisch berechtigten Ordnung festzusetzen und so zu behandeln, dass die zu Erziehenden jeweilen die Fähigkeit erlangen, diese Musik richtig und eigentlich aufzunehmen, zu hören und zu geniessen. Der Referent weist den einzelnen Schuljahren folgende Stoffe zu:

I. Stufe (1.—3. Schuljahr).

1. In den zwei ersten Jahren Singen von einfachen Kinder- und Volksliedchen im Umfange des Hexachordes, nach dem Gehör, durch Vor- und Nachsingen gelernt.

2. Im dritten Jahr Einführung in die Notenschrift, Grundton zuerst auf der ersten Linie, dann auf der zweiten etc.

3. Die nötigen rhythmischen Kenntnisse, soweit sie den Liedchen entnommen werden können.

II. Stufe (4. und 5. Schuljahr).

1. Fortwährende Übung der Tonleiter mit ihren sämtlichen diatonischen Intervallen. Tonika, Ober- und Unterdominante mit ihren Dreiklängen.

2. Die absolute Bezeichnung der Noten in C-, G- und F-Dur (event. in weitem Durtonarten), die Moltonleiter, die Leitöne.

3. Die Elemente der Formenlehre: Einteilung der Lieder, Unterscheidung der Periode, des Satzes, des Abschnittes und der Motive, ihre Beziehungen zum Inhalt, alles so weit es mit dem zu übenden Gesangstoff zusammenhängt, und im engen Anschluss an denselben gelehrt werden kann.

III. Stufe (6.—8. Schuljahr).

1. Stufenweise Einführung in die gebräuchlichsten der noch nicht geübten Tonarten.

2. Die Elemente der Harmonielehre, demonstriert im engen Anschluss an den Gesangstoff: Die leitereigenen Dreiklänge und ihre Umkehrungen, der Septimakkord und dessen Auflösung, der Nonenakkord, die Schlusskadenz, Vorhalt, Vorwegnahme, Durchgangs- und Wechselnote.

3. Repetition und Erweiterung des früher Gelernten in Bezug auf den Bau der Gesänge. Imitation und Figuration an Beispielen im Liederstoffe.

IV. Stufe.

Diese gehört nur zum Teil in den Rahmen der Sekundarschule; sie hat den Zögling bekannt zu machen mit der polyphonen Musik, und zwar an einigen einfachen Beispielen.

Als Musterbeispiel fügte Hr. Rüst die Bearbeitung vom Mendelssohnschen „Hebe deine Augen auf“ bei.

Da im Kanton St. Gallen bisher der Gesang nicht zu den obligatorischen Fächern des Sekundarlehrerlehramtskandidatenkurses gehörte, und infolgedessen viele Sekundarlehrer überhaupt nicht befähigt waren, Gesangunterricht zu erteilen, so musste auch die *Diskussion* sich auf eine kleine Zahl von Kennern beschränken, während die Mehrheit stumme Zuhörer bildeten. Hervorgehoben wurde von einem ältern Sängervater besonders, dass man heutzutage gegenüber früher den Gesang bedeutend vernachlässigte; während man in früheren Zeiten in der Schule jeden Morgen mit einer *Gesangübung* begann, und auch abends etwa eine halbe Stunde den Gesang pflegte, steht jetzt dem Gesang wöchentlich nur die Zeit von zwei Stunden zur Verfügung. Auch hat das Volk sich früher mehr Musse zum Singen genommen; nach des Tages Arbeit sass man zusammen und freute sich am Gesang. Das ist heute infolge der veränderten Lebensweise und infolge des ruhelosen Hastens, Jagens und Drängens nach Erwerb, wobei der Mensch immer mehr zur Maschine wird, kaum mehr möglich. Die Pflege des vierstimmigen Männerchors hat ebenfalls mitgewirkt, den dreistimmigen Volksgesang zurückzudrängen. Um den Gesangunterricht in der Sekundarschule, der zur Zeit als ziemlich nebensächlich behandelt wird, zu fördern, wünschte ein Votant, dass derselbe immer mehr von dem Hauptlehrer der betreffenden Schule, speziell von den Lehrern der sprachlich-historischen Richtung erteilt würde, in deren Interesse die Gesangessphäre in erster Linie stehen dürfte. Der Referent glaubt, wenn wirklich auf allen Stufen

die obligatorischen zwei Gesangstunden eingehalten würden, könnte das Ziel erreicht werden; auch wünscht er, dass jeder Nachmittag mit Gesang begonnen und geschlossen würde, wodurch die übrige Unterrichtszeit keineswegs wesentlich verkürzt würde. Dieser Vorschlag mag wohl in kleinen Schulen durchführbar sein, in einem grössern Organismus mit einem besondern Musiklehrer dürfte die praktische Ausführung auf ernstliche Hindernisse stossen.

(Schluss folgt.)



SCHULNACHRICHTEN.

Bund und Schule. In der letzten Woche ist es noch recht lebhaft geworden über die Subventionsfrage. Das Zentralkomitee der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz (Präsident: Hr. Nat.-Rat Hirter, Aktuar: Hr. Red. Müller) hat einen kräftigen Aufruf erlassen zur Annahme von Art. 27 bis. In der Tagespresse erscheinen längere und kürzere Artikel über die Schulfrage und Referate über zahlreiche Versammlungen, in denen Resolutionen zu gunsten der Subvention beschlossen werden. Offenen Widerstand macht Hr. Dürrenmatt, was die Strömung zu gunsten der Verfassungserweiterung im Kanton Bern nur lebhafter macht. Die sozialistische Partei ist überall für die Subvention; ebenso die Radikalen und Konservativen der romanischen Schweiz. Da sich Argumente und Resolutionen ziemlich wiederholen, so beschränken wir uns auf eine summarische Erwähnung der Versammlungen, deren wir in der Presse habhaft werden konnten. Auf Vollständigkeit machen diese Ergänzungen unserer früheren Berichte nicht Anspruch.

Appenzell A.-Rh. Versammlung in Speicher, 250 M., Referent: Hr. Landammann Eugster.

Aargau. 16. Nov.: Volksversammlung in Zezwil: Hr. Oberrichter Schibler; Kaiserstuhl: Hr. Bezirksamtman Kündig und Nationalrat Jäger.

Basel. Versammlung des freisinnigen Schulvereins, 13. Nov.: Referate von Hrn. Regierungsrat Dr. David und Regierungsrat Burekhardt. Votum von Hrn. Gass in zustimmendem Sinne. Resolution für Annahme des Schulartikels, „durch recht zahlreiche Beteiligung dem Verfassungsartikel zum Siege zu verhelfen.“

Bern. Versammlungen in allen grössern Ortschaften des Emmentals und des Oberaargaus, so am 16. Nov. in Oberbipp: Hr. Nationalrat Hirter; Mühleturmen: Ref. Hr. Redaktor Müller und Schulinspektor Pfister; Wattenwil: Hr. Mühletaler, Lehrer in Bern; Lyss: 400 Mann, Hr. Nationalrat Zimmermann und Dr. Bähler, nebst zustimmenden Voten von Schulinspektor Stauffer und Redaktor Binz, Resolution: „Die freisinnig-demokratische Versammlung in Lyss, von der Überzeugung geleitet, dass die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund als ein Gebot sozialer Gerechtigkeit erscheint und geeignet ist, die Grundlagen der Erwerbs- und Arbeitstüchtigkeit des Volkes und eines gesunden Freistaates zu befestigen und das Gefühl eidgenössischen Gemeinsinns zu stärken, beschliesst, mit allen Kräften für die Unterstützung der Primarschule einzustehen“; Meiringen: Hr. Pfr. Lörtscher von Innertkirchen; Kreuzstrasse-Konolfingen: Hr. Ständerat Bigler; Safnern: Hr. Statthalter Schneider und Pfr. Hürzeler; Zimmerwald: Hr. Notar Streit, Grossrat Pulfer u. a.; Laufen: Hr. Fürsprech Krentel in Bern; Oschwand: Hr. Nationalrat Dinkelmann; Kleindietwil: Hr. Inspektor Wyss. 17. Nov.: Bern, Café Merz: Hr. Redaktor Müller und Nationalrat Hirter. 19. Nov.: Bern, im Tivoli. Delsberg: Hr. Mouttet.

Freiburg. Aufruf des liberalen Komites zu gunsten der Subvention. Ebenso des Komites der konservativen (Regierungs-) Partei. Liberté: Oui.

Graubünden. Davos: Hr. Ständerat Calonder. — Aufruf des freisinnigen Komites für die Subvention. — Das konservative Komitee sieht davon ab, Stellung zu nehmen.

Luzern. 16. Nov.: Kriens, 250 Mann: Hr. Nationalrat Dr. Heller; Triengen: Hr. Dr. M. Arnold in Luzern. 20. Nov.: Luzern, Löwengarten: Hr. Dr. O. Sidler und Rektor K. Egli. — Aufruf der Sektion des S. L. V. und die Lehrerschaft der Stadtschulen. Hr. Reg.-Rat Düring schreibt im „Vaterland“ dafür,

Nidwalden. 10. Nov.: Versammlung der liberalen Partei. Ref. Hr. Oberstleutnant Fuchs.

Obwalden. Hr. Ständerat Wirz schreibt im „Ob. Anz.“ für Art. 27^{bis}.

St. Gallen. 16. Nov.: Lichtensteig: Hr. Torgler, Lehrer. Die „Ostschweiz“ legt unter vorbehalten ein Ja ein.

Schweyz. 17. Nov.: Männer- und Arbeiterverein: Hr. Ständerat Reichlin und Hr. Nationalrat Bühler, persönlich für die Vorlage, empfehlen Freigabe der Stimmen.

Solothurn. Aufruf des Zentralkomitees der Freisinnigen.

Schaffhausen. 16. Nov.: Hr. Regierungsrat Grieshaber.

Tessin. Für Art. 27^{bis} erlassen einen gemeinsamen Aufruf die Società degli Amici dell' Educazione, Società Mutuo Soccorso fra i Docenti Ticinesi, Federazione dei Docenti Ticinesi, Società magistrale „La Scuola“, Società di Ginnastica fra i Docenti. Dovere: Si; Voce del Popolo: Si.

Zürich. 16. Nov.: Versammlung zur Feier des Ustertages, 350 Mann: Hr. Erziehungsrat Fritschi; Wiesendangen: Hr. Stadtrat Isler; Oberwinterthur: Hr. Dr. O. Huber; Pfungen: Hr. Ingenieur Müller; Elgg: Hr. Rektor Keller; Turbental: Hr. Nationalrat Geilinger; Feuerthalen: Hr. Nat.-Rat Hörni; Wald: Hr. Nationalrat Hess; Zürich: Hr. Stadtrat Fritschi und Nationalrat Meister. Die Presse schreibt durchweg für die Sache.

Freigabe der Stimmen beschlossen der kath. Männer- und Arbeiterverein Zürich; die Delegiertenversammlung der kath. konservativen Partei Aargau (Wohlen: Hr. Dekan Gisler), des kath. Schulmännervereins (!).

Hochschulwesen. Die Zahl der eingeschriebenen Studenten der Hochschule Zürich beträgt diesen Winter 888; es studieren Theologie 20, die Rechte 128 (8 Damen), Medizin 392 (154), Veterinär-Medizin 40, Philosophie, literarische Richtung 111 (32), naturwissenschaftlich-mathematische Richtung 197 (23).

— Die Adresse, welche eine Deputation der philosophischen Fakultät der Hochschule Basel mit ihren Glückwünschen zum 70. Geburtstag Hr. Prof. Dr. *Hermann Kinkel* überreicht hat (11. Nov.), lautet:

Hochverehrter Herr Kollege!

An dem Tage, da Sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, entbietet Ihnen die philosophische Fakultät den herzlichsten Glückwunsch. Über die Hälfte dieser ansehnlichen Spanne Zeit haben Sie als Vertreter der am frühesten zu sicherem Besitzstande gelangten Wissenschaft an unserer Universität gewirkt und das ganze, ungeheuer weite Gebiet der Mathematik Ihren Schülern mit einer Klarheit vermittelt, die stets die grösste Bewunderung Ihrer Zuhörer erregt hat. Dieser Ihrer Tätigkeit verdankt die Wissenschaft auch eine stattliche Reihe von Publikationen, in welchen Sie teils im bekannten Gebiete den Jüngern der Wissenschaft die Wege geebnet, teils neue Ergebnisse Ihrer Forschungen niedergelegt haben.

Als echter Bürger eines republikanischen Gemeinwesens haben Sie Ihre Kraft nicht bloss der Lösung rein wissenschaftlicher Probleme zugewendet, vielmehr ist ein grosser Teil Ihrer Anstrengungen darauf gerichtet gewesen, in den Gebieten, wo exakte mathematische Behandlung der Fragen dem Gemeinwohl förderlich werden kann, Neues zu schaffen. Unser gesamtes schweizerisches Vaterland blickt zu Ihnen auf als zu dem erfolgreichsten Förderer der wissenschaftlichen Grundlagen ökonomischer Wohlfahrt und als zu einem Vorkämpfer im harten Streite gegen die Not als Folge von Krankheit, Alter und Tod. Nach Tausenden bemisst sich die Zahl der Gesellschaften und nach Hunderttausenden die ihrer Mitglieder, denen Ihr Rat zu gedeihlicher Entwicklung verholfen hat.

Wir gedenken ferner am heutigen festlichen Tage gerne Ihrer Wirksamkeit in eidgenössischen und kantonalen Behörden, wie Sie bestrebt waren, der Wissenschaft selbst die Anerkennung zu verschaffen, die ihr im Interesse des Gemein-

wohls gebührt und ihren als erspriesslich erkannten Forderungen zur Verwirklichung zu verhelfen. Wir würden auch ein sehr wesentliches Verdienst, das Sie sich speziell um unsere Universität erworben haben, unerwähnt lassen, würden wir nicht auch Ihres Amtes als Lehrer und Leiter einer Anstalt gedenken, welche alljährlich eine neue Generation von Studierenden unserer Hochschule zuführt.

Mit dem Wunsche, es möge Ihnen vergönnt sein, Ihre Wirksamkeit zu Nutz und Frommen unseres Gemeinwesens und der Universität insbesondere, wie nicht weniger zu Ihrer eigenen Befriedigung fernerhin ungestört zu entfalten, bitten wir Sie, den Ausdruck unserer Glückwünsche und Verehrung entgegenzunehmen.

Basel, den 11. November 1902.

Im Namen der philosophischen Fakultät:
Der Dekan: Prof. Dr. A. Riggbach-Burckhardt.



Prof. Dr. Hermann Kinkel.

— Am 14. Nov. feierte die Universität Basel ihr Stiftungsfest. Als abtretender Rektor hielt Hr. Prof. *Baumgartner* die Festrede über Ephorus von Kyme und dessen Würdigung und Bedeutung als Geschichtschreiber. Die Lösung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Preisaufgabe hat Hr. Dr. A. Ursprung zum Verfasser. Abends veranstaltete die Studentenschaft einen Fackelzug mit Kommerz. Neuer Rektor ist Hr. Dr. A. *Bolliger*, Professor der Theologie.

Basel. Am 13. November ist der Grosse Rat auf den Gesetzentwurf betr. *Handelshochschule* eingetreten. Als Präsident der Kommission sprach Hr. Dr. A. *Wieland*, die Vorteile eines bessern Studiums für die Handelswelt hervorhebend. Im Interesse der Anstalt selbst wünscht die Kommission, dass die mit der Hochschule gemeinsamen Vorlesungen an der Universität gehalten werden. Von den mutmasslichen Jahreskosten (60,000 Fr.) fallen 45,000 Fr. auf Honorare. An die Kosten wird der Bund einen Drittel beitragen. Gegenüber der Kommission spricht Hr. W. *Allioth* für Nichteintreten, da die Anstalt von der Kaufmannschaft nicht gewünscht worden sei und Fächer wie kaufmännisches Rechnen und Sprachunterricht nicht

an die Hochschule gehören oder nicht viel bedeuten, wie Betriebslehre und Warenkunde. Gegen eine „pompöse Handelsschule“ wendet sich auch Hr. Dr. W. Vischer, da drei Lehrstühle, ein juristischer, ein volkswirtschaftlicher und ein geographischer genügen, und wir schon für die Universität sparen müssen. Für Eintreten spricht Hr. Dr. Casimir Nienhaus, da der Hochschulbesuch die praktische Lehre verkürze. Lebhaft für das Projekt äussert sich Hr. Fr. Schär. Er sieht es als nationale Pflicht an, der schweiz. Industrie wissenschaftlich gebildete und weitblickende Kaufleute an die Seite zu stellen. Aus der Handelshochschule werde sich ein eidgenössisches Institut entwickeln. Hr. Linder ist aus einem Gegner ein Freund der Handelshochschule geworden, während Hr. Burckhardt-Schatzmann finanzielle Bedenken hat und Hr. H. La Roche in einer Handelshochschule eine wichtige Aufgabe für den Bund erblickt. Hr. Dr. Herm. Blocher sieht nicht eine Handelshochschule, sondern eine weitere Ausbildung des kaufmännischen Mittelschulunterrichts als nötig an. Auch der kaufmännische Verein stehe dem Vorschlag nicht günstig gegenüber. Gegen diesen Standpunkt wenden sich die HH. Stünzi und Dr. Stöcklin. Nachdem der Erziehungsdirektor, Hr. Dr. Burckhardt, und der Referent der Kommission gesprochen haben, wird mit 81 gegen 8 Stimmen Eintreten beschlossen und damit der Antrag Vischer abgelehnt. Dieser lautete: Der Grosse Rat tritt auf den vorliegenden Gesetzentwurf nicht ein und beauftragt den Reg.-Rat, über Förderung der kaufmännischen Bildung im Anschluss an die bei uns bestehenden Einrichtungen zu berichten und Antrag zu stellen. Die Handelshochschule ist damit gesichert.

Bern. Der Grosse Rat hat der Bundessubvention einen ganzen Vormittag gewidmet. Auf Anregung des Hrn. Burkhardt wurde nach lebhafter Diskussion beschlossen, dem Bernervolk die Annahme der Verfassungsänderung zu empfehlen. Als Gegner trat einzig Hr. Dürrenmatt auf. In empfehendem Sinne referierten in temperamentvollem Vortrage die HH. Erziehungsdirektor Gobat und Redakteur Müller. Auch Hr. Nationalrat Wyss (kons.) bekannte sich als Freund dieses „Friedenswerkes“. Die Abstimmung, die unter Namensaufruf vorgenommen wurde, ergab 173 Stimmen für Annahme und 17 für Verwerfung des Antrages Burkhardt. Die Zahl der Verwerfenden setzte sich zusammen aus einigen Ultramontanen und extrem Konservativen und aus einer Anzahl Sozialisten, welche die Erklärung abgaben, dass sie am nächsten Sonntag „Ja“ stimmen werden, aber nicht dazu Hand bieten können, die Abstimmenden in der beabsichtigten Weise zu beeinflussen. Man erhofft von dieser Kundgebung des Grossen Rates eine günstige Wirkung auf die Abstimmung im Kanton Bern.

Zürich. Aus dem Erziehungsrat. Als Assistent im chemischen Laboratorium (A) der Hochschule wird Hr. Dr. E. Zinggeler von Elgg ernannt. — Für das Wintersemester werden an Stipendien und Freiplätze an den höhern Schulen vergeben: Hochschule, theologische Fakultät ein Stipendium von 250 Fr.; staatswissenschaftliche Fakultät 1½ Freiplätze; medizinische Fakultät ein Stipendium von 280 Fr.; philosophische Fakultät 1 Freiplatz, ein Stipendium von 150 Fr. und ½ Freiplatz; Polytechnikum ein Stipendium zu 160 Fr., zwei zu 200 Fr.; Gymnasium zwei Stipendien zu 100 Fr. mit Freiplatz; Industrieschule ein Stipendium von 80 Fr. mit Freiplatz; höhere Schulen Winterthur zwei Stipendien à 50 Fr. — Die 4 Freiplätze an der Musikschule werden an zwei Lehrerinnen und drei Lehrer ausserhalb der Stadt vergeben. — Ein Plan für Anlage und Umfang des Lesebuchs der 7. und 8. Primarklasse wird nach der Vorlage der vorberatenden Kommission genehmigt und diese mit der Ausarbeitung des Programms im einzelnen betraut. — Hr. Rob. Huber aus Talheim erhält das Diplom für das höhere Lehramt mit dem Prädikat „ausgezeichnet“. — Für den Bezug von Material für die Mädchenarbeitschule werden die Gemeinden auf das Depot der Fachschule in Zürich V aufmerksam gemacht. — Dem Regierungsrat wird beantragt, je eine Hilfslehrerstelle für Mathematik und Chemie am Technikum in eine definitive Lehrstelle umzuwandeln. — Berichtigung. Die kantonalen Pläne für den Neubau am Technikum sind von Hrn. Staatsbaumeister Fietz ausgearbeitet und von Hrn. Prof. Gull als Mitglied der Aufsichtskommission begutachtet.

Deutschland. In Baden ist durch die Gesetzesänderung vom 17. Juli d. J. die Verpflichtung der Lehrer zum Organistendienst dahin abgeändert worden, dass „es den Lehrern gestattet ist, den Organisten oder Vorsängerdienst nach Massgabe der Vorschriften für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte zu übernehmen.“ Den Wünschen einer Kommission, welche die Lehrer zur gleichmässigen Ordnung der neuen Verhältnisse bestellt hatten, entgegenkommend hat der ev. Oberkirchenrat den Gemeinden für den Organistendienst einen Durchschnittsgehalt von 200 M. empfohlen. Für Mithilfe bei einzelnen Wochengottesdiensten sollten wenigstens M. 1.50, für Orgelspiel bei Trauungen u. a. nicht unter 2 M. Entschädigung angesetzt werden. Die gen. Kommission selbst weist die Lehrer an, eine wöchentliche Singstunde in Kirchenschören etc. nicht unter 100 M. zu übernehmen. Für grössere Gemeinden wird eine angemessene Erhöhung dieser Ansätze erwartet. Die gleichen Wünsche wie die Kommission der ev. Lehrer hat diejenige der kath. Lehrer aufgestellt. — Die Schulordnung Badens von 1894 ist vom Unterrichtsminister in einer Reihe von Punkten geändert worden. Entsprechend einem Antrag der Kammer ist die Aufsicht in der Kirche durch den Lehrer aufgehoben worden. Die Ferien sind ausser der Zeit von Weihnacht bis Neujahr, Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern, und der Geburtstage von Kaiser und Grossherzog auf acht Wochen angesetzt. Wo der Landbau es erfordert, können die drei obersten Schuljahrgänge bis auf weitere 14 Tage Ferien erhalten. Die Urlaubszeit, welche der Vorsitzende der Ortsschulbehörde Schülern erteilen kann, ist auf acht Tage beschränkt. Kinder, welche die Schule wiederholt versäumen, oder der Auflage des Lehrers, zu einer für sie sonst schulfreien Zeit zur Strafe in den Unterricht zu kommen, nicht Folge leisten, kann der Bürgermeister mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbringen lassen (Art. 31). Artikel 33 der Schulordnung empfiehlt, wo die Mittel es gestatten, durch Anbringen künstlerisch guter, dem Fassungsvermögen der Kinder angepasster Bilder den Sinn für das Schöne zu wecken und zu pflegen. Über die Reinigung der Schulen sagt Art. 37: „Die Schulzimmer und sämtliche zur Schule gehörigen Räume sind stets rein zu halten. Zu diesem Zwecke sind die Schulzimmer und die zu diesen führenden Gänge und Treppen täglich nach beendeter Benützung bei geöffneten Fenstern und etwas angefeuchtetem Boden sauber auszukehren; nach dem Auskehren ist der Staub auf Bänken, Tischen, Öfen und Ofenröhren zu beseitigen. Alle acht Tage sind die Böden nach vorausgegangenem saubern Auskehren mit einem feuchten Tuche aufzuziehen. Alle vier Wochen ist das Holzwerk in den Schulzimmern, Vertäfelungen, Schränken u. s. w. sauber abzuwaschen, auch sind gleichzeitig die Fenster zu reinigen“. — Verteilung von Schriften und Bildern an Schüler ohne Genehmigung der Oberschulbehörde ist untersagt. Mehr als zweimal wöchentlich sollen Schüler nicht angehalten werden, den Schülergottesdienst zu besuchen. Beeinträchtigung des Unterrichts durch Besuch des Gottesdienstes oder den Beizug der Schüler zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ist unstatthaft. *Bad. Schz.*

VEREINS-MITTEILUNGEN

Schweizerischer Lehrerverein.

Schweizerische Lehrerwaisen-Stiftung.

Vergabungen: Lavaterschulhaus Zürich II Fr. 4.50; Basler Schulsynode Fr. 135.30; total bis zum 19. Nov. Fr. 2432.40.

Den Empfang bescheinigt mit herzlichem Danke.

Zürich V, 19. Nov. 1902. Der Quästor: R. Hess.

Hegibachstr. 42.

Beim Quästor, R. Hess, Sek. Lehrer, Hegibachstrasse 42, Zürich V, kann bestellt werden:

„Die Schweiz“, illustrierte Zeitschrift, jährlich 14 Fr.

„Der Sänger“, Liederbuch für Lehrerkonferenzen, 1 Fr.; von 6 Stück an 80 Cts.

Prospekte für Lebensversicherung bei der Rentenanstalt, mit bedeutenden Vorzugsbedingungen für Mitglieder des S. L. V. und deren Angehörige. Gratis!

Beilage zu Nr. 47 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ 1902.

Für Anfertigung von [O V 728]

Fahnen- und Theatermalereien

für welche beste Zeugnisse zur Verfügung stehen, empfiehlt sich bestens

R. Grundlebner, Dekorationsmaler, in Heiden, Kant. Appenzell.

Eine Sie befriedigende Feder

finden Sie gewiss in den beim Papierhändler erhältlichen Probeschachteln zu je 50 Pfennig von

Carl Kuhn & Co STUTTGART

Probeschachtel Nr. 1 enthält 3 Dutzend Schul-Federn.

Probeschachtel Nr. 2 enthält 2 1/2 Dutzend Kanzlei- u. Bureau-Federn.

Probeschachtel Nr. 3 enthält 2 1/2 Dutzend Buch- u. Noten-Federn.

Stg. à 1070 g [O V 21]

Buchhandlung Müller & Zeller

(O V 111)

in ZÜRICH I, Obere Kirchgasse 40.

empfehlend sich der tit. Lehrerschaft höf. zum Bezug von Büchern und Lieferungswerken jeder Art. Grössere Werke gegen bequeme monatl. Teilzahlung, ohne Preiserhöhung.

P. Hermann, vorm. J. F. Meyer

Clausiusstrasse 37 beim Polytechnikum, Zürich IV

Physikalische Demonstrationsapparate

für Schulen aller Stufen in schöner, solider Ausführung.

Anfertigung von Apparaten aller Art nach eingesandten Zeichnungen und Angaben. [O V 103]

Reparaturen.

Preisliste gratis und franko. — Telephon 1106.

Spezialgeschäft in Fröbelschen Beschäftigungs-Lehrmitteln und Material für Kindergarten, Schule und Handfertigkeitkurse.

[O V 19]

Wilh. Schweizer & Co., Wartstr. 40, Winterthur, vis-à-vis der katholischen Kirche.

N^o 218 18 334

amtlich geprüft und empfohlen aus der ersten und ältesten deutschen Stahlfederfabrik



Feintze & Blanckertz

Berlin

90 Pf. 80 Pf. 1 Mark d. Gross

[O V 550]

Franz Carl Weber

62 mittlere Bahnhofstrasse 62

Zürich.

Spezialgeschäft in Spielwaren

Puppen zum Kleiden

in allen Grössen und Qualitäten

Puppen- Körper, Köpfe, Schuhe, Garderobe und Wäsche

Gekleidete Puppen

Spiele

zur Selbstbeschäftigung und Unterhaltung [O V 693]

Gesellschaftsspiele.

Grosse Auswahl. Viele Neuheiten.

Mit dem grössten Beifall aufgenommen, von den Behörden bestens empfohlen:

I. und II. Serie von:

Werner: Verwertung der heimischen Flora für den Freihandzeichenunterricht. Ein mod., streng meth. angelegtes Vorlagenwerk in reichstem Farbendruck für allgemein bildende und gewerbl. Lehranstalten. [O V 234]

Zur näheren Orientierung beliebe man Prospekte oder Ansichtssendung zu verlangen von

H. Werner, Elbing, Innerer Georgendamm 9.

Theaterstücke, Couplets in grösster Auswahl. — Kataloge gratis. Auswahlsendungen bereitwilligst. [O V 644]

Künzi-Locher, Buchhandlung, Bern.

Lungenleiden.

„Antituberkulin“ heilt rasch selbst hartnäckige Fälle von chronischem Lungenkatarrh und bringt bei Schwindsucht Linderung der Beschwerden. Husten und Schmerzen verschwinden in kurzer Zeit. Neuestes Spezialheilmittel! Vorzüglich bei altem Kehlkopf und Rachenkatarrh. Viele Anerkennungschriften. Preis Fr. 8.50. Dépôt für Basel: Markt-Apotheke, A. Büttner, Marktplatz 30. Solothurn: Apotheke Schiessle & Forster, Apoth. Pfähler & Fees; Glarus: Apotheke Preiss; Herisau: Apotheke Lobeck; Freiburg: Apotheke Bourgnécht; Lausanne: Morin & Co.; Genf: Cartier & Jörin; Neuenburg: Apoth. Bourgeois.

Gegründet 1862



August Dürrschmidt, Musikinstrumenten- und Saitenfabrik

Markneukirchen i. S. Nr. 114.

Den Herren Lehrern gewähre Extravergünstigungen.

[O V 551]

Für Professoren.

Zu verkaufen wegen vorgerücktem Alter ein kleines, seit 30 Jahren gut besuchtes **Knaben-Institut** der **deutschen Schweiz**. Für nähere Auskunft wolle man sich unter Chiffre **O F 1570** an **Orell Füssli-Annoncen, Zürich**, wenden. [O V 721]

DR. WANDERS MALZEXTRAKTE

36jähriger Erfolg. Fabrik gegründet Bern: 1865. 36jähriger Erfolg.

Malzextrakt mit Eisen. Leichtverdaulichstes Eisenpräparat bei allgemeinen Schwächezuständen und Blutarmut. Preis: Fr. 1.40

Malzextrakt mit Bromammonium, gegen Keuchhusten, ein glänzend erprobtes Linderungsmittel. Preis: Fr. 1.40

Malzextrakt mit glycerin-phosphorsäuren Salzen, wird mit Erfolg bei allgemeiner Erschöpfung des Nervensystems angewendet. Preis: Fr. 2.—

Malzextrakt mit Pepsin und Diastase. Verdauungsmalzextrakt zur Hebung der darniederliegenden Verdauung. Preis: Fr. 1.40

Neu! Lebertransmission mit Malzextrakt und Eigelb. Ausserordentlich leicht verdaul. und sehr angenehm schmeckend. Preis: Fr. 2.—

Dr. Wanders Malzucker und Malzbonbons.

Altbewährte Hustenmittel, noch von keiner Imitation erreicht, überall käuflich. [O V 585]



Kaufen Sie **LUZERNER EISENGALLUS- & HÄMATÄIN-SCHULTINTEN** VON **GEBR. SIEGWART**

[O V 583]

Blätter-Verlag Zürich

von E. Egli, Asylstrasse 68, Zürich V

Herstellung und Vertrieb von „Hilfsblättern für den Unterricht“, die des Lehrers Arbeit erleichtern und die Schüler zur Selbsttätigkeit anspornen. [O V 9]

Variirte Aufgabenblätter (zur Verhinderung des „Abguckens“) a) fürs Kopfrechnen pr. Blatt 1/2 Rp. b) fürs schriftl. Rechnen pr. Blatt 1 Rp. Probesendung (30 Blätter) à 60 Rp.

Geograph. Skizzenblätter (Schweiz, angrenzende Gebiete, europäische Staaten, Erdteile) per Blatt 1 1/2 Rp. Probesendung (32 Blätter mit Couvert) à 50 Rp.

Prospekte gratis und franko.

Cigarren

preiswürdige, wirklich gute, wohlbekömmliche Marken. Franko durch die ganze Schweiz (Postporto zu meinen Lasten) bei 10 Fr. und mehr. Mit oder ohne Nachnahme, nach Wunsch. Kopfcigarren (*) in Kistenpackung. Preise per 100 Stück: [O V 579]

*Candida (5er) Fr. 3.60

*Belfort (5er) „ 3.80

*Brissago, imit. hellfarbig u. mild (5er) „ 3.50

*Brissago, echte (7er) „ 4.—

*Allonio (7er) „ 4.80

*Real (7er) „ 5.70

*Gloria (10er) „ 7.—

*Delicadeza, grosse, gepresste Virginier (10er) „ 7.—

*Planzer-Cigarre (sog. Besen-Cigarre (15er) „ 9.—

*London Docks, Handarbeit (15er) „ 9.50

*Echte österr. Regie-Virginier (15er) „ 9.70

*Flor de Martinez (15er) „ 10.—

*Bouts: Brésiliens, echte Ormond, Flora etc. à Fr. 3.60, 3.80, 3.90, 4.—, 4.50

per 200 Stück B C oder O.

F. Michel, Sohn, Borschach.

Gegründet 1862.



Prachtvolle Neuheiten in Herren- u. Knabenkleiderstoffen für Herbst und Winter. Muster franko.

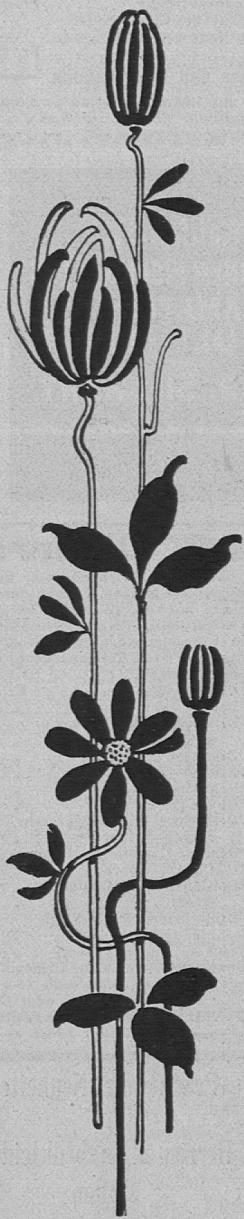
Preise 20% billiger als durch Reisende.

[O V 718]



Verlag: Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

Für Schulbibliotheken! Werke von Lily v. Muralt.



Unbewusster Einfluss.

Eine Erzählung für Backfischehen.

Eleganter Leinwandband mit Goldtitel

Es handelt sich in der einfachen, duftigen Erzählung um den stillen aber steten Kampf des Guten gegen das Böse, der Selbstlosigkeit gegen den Eigennutz, der Selbstzucht gegen die ungesunde Begehrlichkeit, des feinen Fühlens gegen den Unverstand. Wir empfehlen das reizende Buch als eine hoher Beachtung werthe Festgabe.

Schweiz. Lehrerinnenzeitung.

Preis:

3 Franken.

Lockenköpfchen.

Eine Erzählung für Kinder im Alter von 8—12 Jahren.

Eleganter Leinwandband mit Goldtitel.

Von der Verfasserin von „Hannas Ferien“, „Im Schatten erblüht“, „Vier Namensschwestern“ bedarf dieses reizend ausgestattete Buch keinerlei weiterer Empfehlung als der Ankündigung seines Erscheinens. Es lässt sich für das heranreifende Kind keine sinnigere Herzensgabe denken als eine Muraltsche Erzählung.

3 Franken.

Im Schatten erblüht.

Erzählung für Mädchen von 12—15 Jahren.

Mit drei Illustrationen.

Elegant gebunden mit Goldtitel.

Das Buch ist gut und ansprechend geschrieben, und die Gestalt der kleinen Heldin mit einem rührenden Zauber umgeben.

Deutsche Moden-Zeitung, Leipzig.

Das Büchlein enthält eine schöne, zu Herzen gehende Erzählung, welche im Stande ist, ein junges Gemüt zu veredeln und zu bilden.

Schweizerische Hauszeitung, Basel.

Wir möchten dieses gemütvolle Buch, das für Mädchen im Alter von 12 bis 15 Jahren bestimmt ist, herzlich allen Eltern empfehlen

Basler Nachrichten.

Fr. 3.20.

Vier Namensschwestern.

Erzählung für Mädchen von 12—15 Jahren.

Eleganter Leinwandband mit Goldtitel.

Ein Schweizerblümchen in dem bunten Strauss ausländischer Weihnachtsrosen, das wegen seines gediegenen Inhaltes vielen Eltern für ihre Lieblinge willkommen sein wird.

Das Buch verdient es, als wahrhaft gute Lektüre in allen Familien Eingang zu finden, wo junge Mädchen heranwachsen.

Schweizer Frauenheim, Zürich.

Die zürcherische Verfasserin hat sich durch die früheren Büchlein auf's beste als hervorragende Erzählerin ausgewiesen. Möge das Buch weite Verbreitung finden.

Schweiz. Familien-Wochenblatt.

3 Franken.

Hannas Ferien.

Vergriffen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Kleine Mitteilungen.

— *Der Geist der Verleumdung geht um:* In der Bern. Volksztg. wurde geschrieben: „Am 23. wird es sich fragen, ob das Schweizervolk und die Kantone gegen ein Linsengericht unsere Schulkinder dem Bund verkaufen wollen, um sie zu Heiden zu erziehen. Dazu stimmt der Einsender nicht.“ Dieser Einsender weiss, dass er zur Verleumdung greift. Ist das christlich?

— *Besoldungsregulierung.* Neuhausen ordnete die Besoldung der Lehrer wie folgt: Zu der gesetzlichen Besoldung der Elementar- und Reallehrer kommt für def. oder prov. angestellte Lehrer eine Zulage von 600 Fr., sie steigt mit dem Dienstalter und beträgt nach einer Dienstzeit von 5 Jahren 700 Fr., nach 10 Jahren 800 Fr., nach 15 Jahren 900 Fr., nach 20 Jahren 1000 Fr. (bisher nur 600—800 Fr.). Die gesetzlichen Alterszulagen des Staates (von 5 zu 5 Jahren 50 Fr. mehr bis zum Maximum von 200 Fr.) sind in diesen Ansätzen nicht inbegriffen. Wird infolge Krankheit eines Lehrers eine Stellvertretung notwendig, so übernimmt die Schulgutsverwaltung bis auf die Dauer von 3 Monaten die Kosten der Stellvertretung und zwar bis auf die Höhe der reglementarischen Besoldung. Bei Militärdienst (Rekrutenschule und Wiederholungskurs) übernimmt die Schulgutsverwaltung die Stellvertretungskosten bis auf die Hälfte der Besoldung.

— *Vergabungen zu Bildungszwecken.* Herr B. Widmer (†): Der Realschule Waldstatt (Appenzell A. R.) 10,000 Fr., der Primarschule Waldstatt 4000 Fr., der Kleinkinderschule Waldstatt 1000 Fr. Frau Widmer-Nüssli: Der Lehrerpensionskasse von Appenzell A. R. 500 Fr., für Gemeindegzwecke 5000 Fr.

— *Lehrerwahlen:* Mumpf, Oberschule: Hr. Schmid in Kaiseraugst.

— Am 10. Nov. wurde in Mailand die *Università commerciale Luigi Bocconi* eingeweiht. Es ist das eine Stiftung, für die Hr. Bocconi eine halbe Million Lire gegeben, um seinem Sohne, der bei Adua gestorben, ein Denkmal zu setzen.

— Im grossen Rat der Waadt regte die Budgetkommission die Aufhebung der Molkereischule an, da jeder Schüler 5000 Fr. koste.

Für Organisten.

Im Verlag des Bernischen Organisten-Verbandes erschienen und von der gesamten Kritik sehr günstig beurteilt: (O F 1982) [O V 727]

Sammlung von Orgelkompositionen.

Heft I mit zwölf Nummern zum gottesdienstlichen Gebrauch. Preis Fr. 1.50. Zu beziehen durch den Kassier des B. O. V.: Chr. Wittwa, Organist in Muri b. Bern.

Für Fortbildungsschulen allseitig bewährt!

Lehrmittel von F. Nager, Prof. und päd. Experte, Altdorf.

Aufgaben im schriftlichen Rechnen bei den Rekrutenprüfungen. 12. Aufl. Einzelpreis 40 Rp. Schlüssel 25 Rp.
Aufgaben im mündlichen Rechnen bei den Rekrutenprüfungen. 4. Auflage. Einzelpreis 40 Rp. [O V 725]

Übungsstoff für Fortbildungsschulen (Lesestücke, Aufsätze, Vaterlandskunde) erscheint auf 1. Dezember in neuer, vierter, vermehrter Auflage.

Verlag der Buchdruckerei Huber, in Altdorf.

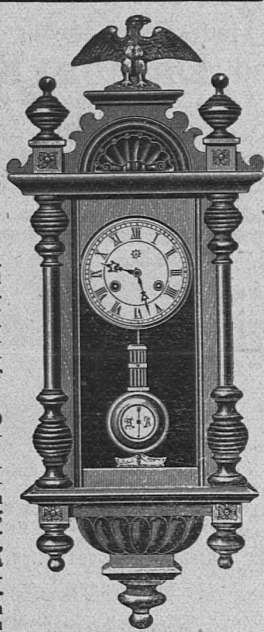
Uhren, Regulatoren und Wecker kaufen Sie am besten u. billigsten im altbekanntesten Uhrengeschäft

A. TÜRRLER,

Münsterhof 18, Zürich I. Eig. Fabrik in Biel.
Nickel-Remontoir, solid, gut gehend 8.—
Silber-Remontoir, gestempelt. . . 12.—
" " la., mit Goldrand 15.—
" " la., 10 Rubis mit Goldrand, sehr stark 18.50
[O V 132] " " Anker, 15 Rubis, mit Goldrand, sehr stark 20.—
" " la., Anker, 15 Rubis, grosses Format, 6 1/2 cm Durchm. 19.—
Gold-Remont. la. à Fr. 45, 58, 72, 85, 100 u. h. Omega-Uhr. Grand-Prix Paris, in Metall à Fr. 25, in Stahl à Fr. 30, in Silber à Fr. 40.
Silber-Damen-Remontoir, gestempelt 12.—
" " la., Goldrand . . . 15.—
" " la., 10 Rub., Goldrand 19.—
" " feinste Qual. . . 23.—
Gold-Damen-Rem. à Fr. 25, 35, 45, 55 u. höher

Regulateur mit Stunden- und Halbstundenschlag, 1 Tag gehend, Nussbaum, 65 cm lang 13.50
Regulateur, do., 14 Tage gehend 19.—
Regulateur, do., 14 Tage gehend, 85 cm lang, wie nebenstehende Zeichnung 23.—
Regulateur, do., 100 cm lang . . . 29.—

Die zwei letzt. Regul. könn. auch mit prächt. Turmuhr-3/4-Schlag geliefert werden, was den Pr. um Fr. 13 erhöht.
Baby-Wecker à 3.50, do. la. Qual. 4.50, do., m. leucht. Zifferbl. à 5.—, do m. Repetition (läutet 3 mal nacheinander m. Unterbruch einer halb. Min.) à 6.—
Für jedes oben bezeichnete Stück leiste ich mehrj. schriftl. Garantie. Umtausch gestattet. Katalog gratis u. franko. Auswahlsendungen mit Referenz-Angabe zu Diensten. — Ältere Taschenuhren werden an Zahlung genommen. [O V 132]



Engel-Feitknecht & Co., Biel
Fabrik photographischer Apparate.

Gegründet 1874. [O V 710] Telegramm-Adresse: Chemie Biel.

Stativ- und Handapparate neuester Systeme.

Lager sämtlicher Bedarfsartikel für Photographie.
Grosser illustrirter Katalog soeben erschienen.
Zusendung auf Verlangen gratis und franko.

Ehrennennungen: Paris 1889. Genf 1896.

TABLEAUX EN ARDOISE

Albert Schneider
Chaux-de-Fonds
3 Rue Fritz Courvoisier.
Untadelhafte Qualität.
Vorteilhafte Preise.

Nach dem neuen System des Fabrikanten erstellt für Schulen, Pensionen etc.

Die ersten in schweizer., französischen, belgischen und englischen Schulen eingeführt.

Preisverzeichnis auf Verlangen. [O V 648]

Erhältlich in Confiserien und besseren Spezereihandlungen:

DE VILLARS CHOCOLADE
die von Kennern bevorzugte Marke

Chocoladefabrik De Villars W. Kaiser & Co., Freiburg, Schweiz. [O V 394]

Die Genfer Uhren sind weltberühmt liefert direkt an das Publikum 1^{re} Waare zu Fabrikpreisen.

Die FABRIK E. VERNIER in GENÈVE

Reich ill. Katalog auf Verlangen gratis & franco.
GROSSE AUSWAHL // Sorgfältigste Ausführung von REPARATUREN
Anzahl für Reparaturen // LAUS IRRE UHR SICH IN SCHLECHTEM ZUSTANDE BEFINDET, SENDEN SIE DIESSELBE AN E. VERNIER, GENÈVE

Günstige Zahlungsbedingungen. Speziell günstige Preise für Lehrer und Lehrerinnen. Auswahlsendungen. [O V 672]

Verlag der Fehrschen Buchhandlung in St. Gallen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze
nebst Postformularlehre und Anleitung zum Abfassen von Protokollen.
Von [O V 652]
Karl Führer, Lehrer in St. Gallen.
4. erweiterte Auflage.
Preis 60 Cts.

Ein praktisches Büchlein, das in gedrängter Kürze und klarer Fassung eine Menge beachtenswerter Winke über den schriftlichen Gedankenausdruck in Geschäftssachen enthält und für die Fortbildungsschule, sowie in den obersten Klassen der Volksschule vortreffliche Dienste leistet.
St. Gallen.
Fehrsche Buchhandlung.

Zu verkaufen:

1. Kehr, Praxis d. V.-Schule u. Spr.-Unt.
2. Polak, Aus deutsch. Leseb. 4 Bde.
3. Steiger, Führer. 3 Bde.
4. Bühlmann, Praxis d. schweiz. Volksschule. 3 Bde.
5. Martin, Nat. Gesch. 4 Bde.
6. Grosser Pflanzen-Atlas (Dr. Fünfstück).
Sämtl. Werke, solid gebd. und gut erhalten, werden zu bescheid. Preisen abgegeben.
Frau Ww. Bühler, Lehrers, Büren a. A. [O V 726]

Wir empfehlen unsere seit Jahren in vielen Schulen zur Zufriedenheit gebrauchte

Prima Schultinte Eisengallus-Schultinte Tuschen etc.

Chemische Fabrik vorm. E. Siegwart
Dr. Finckh & Eissner
Schweizerhalle bei Basel.
[O V 598]

Restauflage! Ausverkauf!

„Die poetische Nationalliteratur d. deutsch. Schweiz.“ Musterstücke aus d. Dichtungen der besten schweiz. Schriftsteller von Haller bis auf die Gegenwart, mit biographischen und kritischen Einleitungen, 4 starke Bände gross Oktav (2522 Seiten), die ersten drei Bände bearbeitet von Dr. Robert Weber, der vierte von Prof. Dr. J. J. Honegger, wird **ausverkauft** und zwar zum **enorm billigen Preis von nur 5 Fr.** (früherer Ladenpreis 33 Fr.). Goldgepresste Leinwandrücken für alle vier Bände zusammen Fr. 1.20. Ein wirkliches Nationalwerk, eine Zierde jeder Bibliothek, ist es auch ein vorzügliches Festgeschenk! Günstigste Gelegenheit für die Herren Lehrer, Institute und Seminaristen! Bestellungen nimmt entgegen: B. Vogel, Fröhlichstr. 42. Zürich V. [O V 668]

Präparierte Katzenfelle, ärztlich empfohlen, sind das natürlichste, beste Heilmittel gegen Rheumatismus, Ischias, Gicht, Asthma, von [O V 691]
F. X. Banner, Rorschach.

Vorzügliches

geschützter Radier- Gummi

Bismarck

(O F 123) [O V 218]

Schweizerfabrikat



Somatose
Hervorragendes
KRAFTIGUNGSMITTEL.
Regt in hohem Masse den Appetit an.
FARBENFABRIKEN
vorm.
FRIEDR. BAYER & Co
Elberfeld.

[O V 680]

Eine hervorragende Neuheit
als ein jeglichen Anforderungen entsprechendes Hilfsmittel im
(O H 9211) Gesangunterricht ist [O V 657]



Das neue Schulpiano
Grosser, gesangreicher Ton
Ganze Eisenkonstruktion, grösste
Solidität
Dimensionen 125 x 88 cm
Geringer Platzverbrauch
Unentbehrlich für jede Schule
Billiger Preis. — 5 Jahre Garantie.
Prospekte gratis und franko.

Pianofabrik A. Schmidt-Flohr, Bern.
Vertreter in Zürich: **A. Bertschinger.**
" " St. Gallen: **Zweifel-Weber.**



KERN & C^{IE}.
mathemat.-mechanisches Institut
[O V 689] **Aarau.**
— 18 Medaillen. —
Billige Schul-Reisszeuge
Preisourante gratis und franko.

Minderwertige Nachahmungen unserer mathematischen Instrumente und deren Verkauf unter unserm Namen, veranlassen uns, sämtliche Zirkel und Ziehfedern mit unserer getzezlich geschützten Fabrikmarke zu stempeln. Wir bitten genau auf diese Neuerung zu achten.

Verlag von **S. Wild, Reallehrer, Arlesheim b. Basel.**

[O V 605] **Franz. Konjugations-Tabelle.** (O 192 B)
Eine Ergänzung zu jedem Lehrbuche der franz. Sprache. Übersichtliche Darstellung der regelm. und unregelm. Verben auf einem Blatte (starkes japan. Papier mit Umschlag) Preis 75 Cts. Bei Bezug von 12 Exp. 10% o. von 100 Exp. 15% o. Rabatt.

Joh. Gugolz Best empfohlenes Spezial-Geschäft für
Damen-Kleiderstoffe
jeder Art, farbig und schwarz [O V 20]
und **Damen-Konfektion**
vom einfachen bis feinsten Genre. (Za. 1094 g)

Zürich I: Wühre 9 (gegründet 1848),
Zürich III: Badenerstrasse 48.

Stets reichhaltige und preiswürdige Auswahl in allen Saison-Neuheiten.

Gesucht
für eine Privatschule ein
Lehrer für Deutsch,
Französisch und Realien.
Offerten sub Chiffre **Z M.**
8437 an die Annoncen-Ex-
pedition **Rudolf Mosse,**
Zürich. (Za 11464) [O V 713]

Gebrüder Hug & Co.
Zürich, Sonnenquai Basel, Ob. Freiestrasse

Pianos und Harmoniums
in grosser Auswahl und allen Preislagen.

[O V 558 c]



Unsere vorzüglichen Ver-
bindungen bei der tit.
schweizerischen
Lehrerschaft
trugen viel zu unserem
Gesamtabsatz von
ca. 28,000
Instrumenten bei.

Besondere Vergünstigungen
und Bezugsvorteile für
die tit.
Lehrerschaft.
Unsere Konditionen bitten
zu verlangen.
Kataloge
überallhin kostenfrei.

Kaiser & Co., Bern
liefern zu billigsten Preisen:
Schiefertafeln
in allen Grössen mit oder ohne Lineatur
in ausgesuchter Qualität.
Schieferwandtafeln
nach Bestellung. [O V 611]

Franziskaner Zürich
Alteste bayr. Bierhalle an der Stüssihofstatt.
Ausschank des Franziskaner Leistbräu.
Echt Pilsener. Anerkannt feine Küche.
Mittagessen à Fr. 1.— und 1.50,
Nachtessen à 1 Fr.
(OF 733) [O V 428] Der Besitzer: **A. Ribi-Widmer.**

Die auf allen Weltausstellungen mit dem ersten Preise ausgezeichnete
Bleistiftfabrik
VON
L. & C. HARDTMUTH
WIEN — BUDWEIS
gegründet im Jahre 1790

empfehlen ausser den als anerkannt besten Zeichenstiften Marke "**Koh-i-Noor**"
noch ihre feinen und besonders mittelfeinen Zeichenstifte, für Primar-,
Sekundar- und höhere Schulen sehr geeignet, und sendet auf Verlangen an die Tit.
Schulbehörden, HH. Zeichen-Professoren und -Lehrer **Gratis-Muster ihrer**
Stifte, damit diese einer Prüfung und Vergleichung unterzogen werden können.
Alle besseren Papierhandlungen der Schweiz halten Stifte von
L. & C. HARDTMUTH
auf Lager.

[O V 706]

Agentur und Dépôt [O V 49]
der Schweizerischen Turngerätfabrik
Vollständige Ausrüstungen von
Turnhallen und
Turnplätzen
nach den
neuesten
Systemen

Lieferung
zweckmässiger
u. solider Turngeräte
für Schulen, Vereine u.
Private. Zimmerturnapparate
als: verstellbare Schaukelrecke
und Ringe, Stäbe, Hanteln, Keulen,
und insbesondere die an der Landes-
ausstellung prämirten Gummistränge (Syst.
Trachsler), ausgiebigster und allseitigster Turn-
apparat für rationelle Zimmergymnastik beider
Geschlechter.

Hch. Wäffler, Turnlehrer, Aarau

Zur Praxis der Volksschule.

Beilage zu Nr. 47 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1902.

22. November.

Nr. 11.

Die Lehre vom Wechsel

in Sekundar- und bürgerlichen Fortbildungsschulen.

II. Schluss.

Die Wechsel müssen auch dann zur Zahlung vorgewiesen werden, wenn die Annahme verweigert worden ist, oder der Bezogene sich im Konkurs befindet oder sonst die Nichtzahlung wahrscheinlich ist.

Nur der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter ist berechtigt, Zahlung des Wechsels zu verlangen, und der Bezogene hat das Recht, wenn auch nicht die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, dass er nur dem Berechtigten Zahlung leistet. Das letzte Indossament gibt ihm darüber Aufschluss; ist dasselbe ein vollständiges, so ist der darin genannte Indossatar der rechtmässige Eigentümer; besteht es nur aus der Unterschrift des Indossanten (Blanko-Indossament), so ist der Inhaber des Wechsels zur Präsentation berechtigt. Es versteht sich von selbst, dass nur gegen Übergabe des Wechsels bezahlt werden soll; ist derselbe etwa abhanden gekommen, so soll auch keine Zahlung geleistet werden. Der Wechsel muss dem Bezogenen quittirt ausgeliefert werden.

Lautet die *Wechselsumme* in einheimischer Währung, so ist sie in Landesmünze zu bezahlen; lautet sie in ausländischem Gelde, so wird sie zum Tageskurse in einheimische Währung umgerechnet, es sei denn, dass hinter der Wechselsumme das Wort „effektiv“ steht, in welchem Falle in der angegebenen Währung bezahlt werden muss. Als Landesmünze gelten in der Schweiz: Kupfermünzen schweizerischen Gepräges, die bis zum Betrage von 2 Fr., und Nickelmünzen schweizerischen Gepräges, die bis zum Betrage von 10 Fr. angenommen werden müssen; ferner kleine Silbermünzen (50 Cts., 1 Fr. und 2 Fr.) der Schweiz, von Belgien, Frankreich und Griechenland, die in Beträgen von höchstens 50 Fr. angenommen werden müssen, und schliesslich silberne Fünffrankenstücke und Goldmünzen der vier genannten Länder und von Italien, mit unbeschränkter Zahlkraft. Banknoten müssen jedoch nur von den Notenbanken selbst, nicht aber von den Privaten an Zahlungsstatt angenommen werden.

Wenn der Wechsel in Ordnung geht, wird der Bezogene den ganzen Wechselbetrag bezahlen; es kann aber auch der Fall eintreten, dass der Aussteller absichtlich oder aus Versehen einen zu hohen Betrag eingesetzt hat. Wenn der Bezogene unvorsichtigerweise für die ganze Summe akzeptirt hat, so wird er sie auch bezahlen müssen; ist der Wechsel jedoch unakzeptirt geblieben, so steht es dem Bezogenen frei, nur eine Teilzahlung zu leisten. Der Präsentant hat sie anzunehmen und dafür auf einer Kopie des Wechsels Quittung zu erteilen; der Betrag des Originals wird um die geleistete Zahlung abgeschrieben.

Die Zahlung des Wechsels findet ihren Abschluss durch die Bezahlung der Wechselsumme und der Auslieferung des quittirten Wechsels.

e) Nichtbezahlung und deren Folgen. Wenn der Bezogene die Zahlung des Wechsels verweigert oder nur eine Teilzahlung leistet, wenn die Zahlung wegen Abwesenheit des Bezogenen nicht erhältlich ist, kurz, wenn der Zahlungsauftrag nicht in seinem ganzen Umfange ausgeführt wird, so stehen dem Eigentümer des Wechsels, falls dieser akzeptirt war, zwei Wege offen, um sich bezahlt zu machen und ein Weg, falls der Wechsel vom Bezogenen nicht angenommen worden war.

a) Der Regress gegen die Vormänner. Der Aussteller und die Indossanten des Wechsels haben durch ihre Unterschriften das Versprechen abgegeben, selber bezahlen zu wollen, falls der Wechsel am Verfalltag vom Bezogenen nicht eingelöst werden sollte. Tritt nun dieser Fall ein, so hat natürlich der letzte Eigentümer des Wechsels das Recht, die Erfüllung dieses bedingten Zahlungsverprechens zu verlangen,

und dies geschieht dadurch, dass er den Wechsel zurückgehen lässt auf dem Wege, auf dem er gekommen ist. Diesen Rücklauf des Wechsels nennt man Regress.

Wenn der Bezogene die *Annahme* des Wechsels *verweigert*, so wird man sich nach den Gründen erkundigen. Sind z. B. die Waren noch nicht eingetroffen, die durch den Wechsel bezahlt werden sollen — hat der Bezogene vom Aussteller noch keine Mitteilung von der Abgabe des Wechsels erhalten, so wird sich der Eigentümer einige Tage gedulden und den Wechsel dann ein zweites Mal zum Akzept vorweisen. Hat sich aber schon bei der ersten Vorweisung gezeigt, dass der Bezogene mit dem Wechsel nicht einverstanden ist, oder darf aus den Umständen geschlossen werden, dass der für die Nichtannahme vorgebrachte Grund nur ein Vorwand ist, so wird sich der Präsentant sagen müssen, dass wenig Wahrscheinlichkeit für die Ausführung des Zahlungsauftrages vorhanden und der Wechsel ein minderwertiges Papier ist. Um sich vor Schaden zu schützen, hat er die gesetzlich vorgesehenen Massregeln zu treffen: Er bringt den Wechsel zum Notar und beauftragt diesen, denselben dem Bezogenen nochmals vorzuweisen und im Weigerungsfalle die Nichtannahme zu beurkunden. Sehr oft hat die Präsentation durch den Notar den Erfolg, dass der Wechsel nun doch akzeptirt wird; geschieht dies nicht, so nimmt der Notar den sogen. *Protest Mangels Annahme* (Protest M. A.) auf, in welchem er konstatiert, dass der (in der Abschrift aufgeführte) Wechsel vorgewiesen, aber nicht angenommen worden sei. Es handelt sich durchaus nicht um einen „Protest“ gegenüber dem Bezogenen; das oft missverständliche Wort bedeutet hier nichts anderes als eine Urkunde, mit deren Hilfe Drittpersonen bewiesen werden kann, dass der Wechsel nicht akzeptirt wurde. Gegen Aushändigung des Protestes M. A. kann der Eigentümer für die Wechselsumme und die entstandenen Kosten Sicherheit verlangen von irgend einem der Wechselverpflichteten, deren Unterschriften auf dem Wechsel stehen (Aussteller oder Indossanten); er wird entweder denjenigen wählen, mit dem er in Geschäftsverkehr steht, oder aber den zahlungsfähigsten unter ihnen. Wer Sicherheit geleistet hat, kann gegen Auslieferung des Protestes auch seinerseits Sicherheit verlangen von einem seiner Vormänner; in letzter Linie wird der Aussteller an die Reihe kommen, der als erster den Wechsel verkauft hatte.

Beim Nach-Sichtwechsel kommt dem Protest M. A. eine besondere Bedeutung zu; das Datum des Protestes gilt nämlich an Stelle des verweigerten datirten Akzeptes als Ausgangspunkt für die Berechnung des Verfalltages.

Der Protest M. A. kommt selten vor, denn die grosse Mehrzahl der Wechsel werden nach Vereinbarung mit dem Bezogenen ausgestellt und von diesem dann auch anstandslos angenommen. Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, dass das gleiche Verfahren einzuschlagen ist, wenn die Annahme unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt; Sicherheit ist in diesem Falle nur notwendig für den nicht angenommenen Betrag und die Kosten.

Wechseln von kleinen Beträgen und solchen, deren Einlösung mehr oder weniger fraglich ist, erhalten vom Aussteller oder von einem Indossanten sehr oft den Vermerk: „Ohne Kosten“ (sans frais). Dadurch wird der Wunsch geäussert, von der Erhebung des stets mit Unkosten verbundenen Protestes im Falle der Annahmeverweigerung Umgang zu nehmen und die Verpflichtung übernommen, auch ohne Beibringung des Protestes für die eingegangenen Wechselverbindlichkeiten eintreten zu wollen. Trägt der Wechsel einmal die Klausel: Ohne Kosten, so wird sie von jedem Indossanten neben seinem Indossament wiederholt.

d) Zahlung des Wechsels. An dem im Text des Wechsels bezeichneten Tage ist der Wechsel *fällig* und wird dem Bezogenen zur Zahlung vorgewiesen; falls dieser Tag jedoch auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag

fällt, so wird der Zahltag auf den nächstfolgenden Werktag verschoben. Der Bezogene der zugleich Akzeptant ist, sollte sich davor hüten, schon vor dem Verfalltag zu bezahlen, denn wenn der Wechsel nachher abhanden kommt, riskiert er, ein zweites Mal bezahlen zu müssen.

Das *Recht des Rückgriffes* auf die Vormänner steht nur dann zu, wenn der Beweis erbracht wird, dass der Wechsel wirklich und zu richtiger Zeit zur Zahlung präsentirt worden ist. Nur und wenn der Wechsel die Bemerkung „Ohne Kosten“ (ohne Protest, sans frais) trägt, ist dieser spezielle Beweis nicht notwendig, da die Indossanten und der Aussteller erklärt haben, darauf verzichten zu wollen. In allen Fällen, wo der Beweis erbracht werden muss, hat sich der Eigentümer des Wechsels an den Notar zu wenden; dieser verfügt sich in das Domizil des Bezogenen, um den Wechsel noch einmal zur Zahlung zu präsentiren. Dem Bezogenen wird also nochmals Gelegenheit geboten, den Wechsel einzulösen, unter Zuschlag der Notariatsspesen allerdings, und sehr häufig kommt es vor, dass dem Notar auch wirklich Zahlung geleistet wird. Verweigert sie der Bezogene wiederum, so beurkundet dies der Notar durch ein Dokument, Protest Mangels Zahlung (Protest M. Z.) genannt, das, wie der Protest M. A., nicht ein Protest im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern lediglich eine Beweisurkunde ist. Der Protest darf nicht am Zahlungstag, aber auch nicht später als am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage aufgenommen werden.

Der Notar liefert den Wechsel und die Protesturkunde gegen Erlegung der Fr. 1. 50 bis 3 Fr. betragenden Kosten an den Auftraggeber aus, und dieser kann nun Zahlung des Wechsels und der Kosten verlangen von irgend einem der Indossanten oder direkt vom Aussteller. Er wird natürlich entweder denjenigen auswählen, mit dem er in geschäftlichen Beziehungen steht, oder aber den zahlungsfähigsten. Auf einer Retourrechnung stellt er die zu zahlende Summe zusammen, und zwar ist er nach Gesetz berechtigt (O.-R. Art. 768), zu verlangen:

1. Die nicht bezahlte Wechselsumme; 2. 6 % Zinsen vom Verfalltag des Wechsels bis zum Tage, da er Zahlung erhält; 3. die Protestkosten (falls solche vorhanden) und andere Auslagen; 4. eine Provision von $\frac{1}{3}$ % . Für den Gesamtbetrag kann gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und der Retourrechnung Barzahlung verlangt werden, oder es steht dem Regressnehmer frei, dafür einen Sichtwechsel auf den Regresspflichtigen auszustellen. Falls der Bezogene nachträglich zu bezahlen wünscht, kann er dies immer noch, gegen Erlegung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten tun.

Der Indossant, der eine Retourrechnung eingelöst hat, hat nun seinerseits ein *Regressrecht* gegen einen seiner Vormänner, dieser ebenfalls, und so wandert der Wechsel zurück, bis er wieder beim Aussteller anlangt. Jeder Regressnehmer stellt eine neue Retourrechnung auf, in der er neben dem von ihm bezahlten Betrag 6 % Zinsen, seine Auslagen und 2 % Provision verrechnen kann. Wenn der Wechsel also nur durch wenige Hände gegangen ist, so ist die Regresssumme schon zu einem hohen Betrag angewachsen. Der Vormann ist zur Zahlung wechselmässig verpflichtet, und verweigert er sie, so kann über ihn, falls er im Handelsregister eingetragen ist, nach Ablauf von acht Tagen der Konkurs eröffnet werden.

Jeder Indossant, welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen.

Falls der Regressnehmer in der Schweiz wohnt, hat er innert 30 Tagen die Retourrechnung auszustellen und Zahlung derselben zu verlangen. Für den ersten läuft die Frist vom Tage des Protestes an, für die andern von dem Zeitpunkte, da der Wechsel auf dem Regresswege zurückgekommen ist.

Der Aussteller, dessen Wechsel auf dem Regresswege zurückkommt, hat für seine Forderung an den Bezogenen nicht nur keine Zahlung erhalten, sondern er hat noch ganz bedeutende Unkosten zu bezahlen, die er zwar dem Bezogenen verrechnen wird, falls die Schuld beim Bezogenen liegt und — falls der Bezogene zahlungsfähig ist.

β) *Betreibung des Akzeptanten*. Der Regress ist für den Wechselgläubiger der sichere Weg, Zahlung auf den Wechsel zu erhalten; nach Belieben kann man sich an

den einen oder andern der Wechselverpflichteten wenden und in kürzester Frist ist Zahlung erhältlich. Darin liegt der hauptsächlichste Grund, warum man in den meisten Fällen es vorzieht, gegen die Vormänner Regress zu nehmen und den andern Weg, sich Deckung zu verschaffen, unberücksichtigt lässt: Die *Betreibung des Akzeptanten*. Zu gunsten des Regresses spricht ferner noch der Umstand, dass derselbe immer möglich ist, während gegen den Bezogenen nur dann vorgegangen werden kann, wenn er durch das Akzept eine Wechselverpflichtung eingegangen hat. Für den Wechselgläubiger ist der Regress das Bequemste, und so nimmt er Regress und überlässt es gewöhnlich dem Aussteller, die *Betreibung des Akzeptanten* einzuleiten. Drei Jahre lang ist der Akzeptant an seine Unterschrift gebunden, während das Regressrecht nach 30 Tagen erlischt; die *Betreibung des Akzeptanten* ist noch möglich, wann das Regressrecht von allen ausgeübt oder sonst schon erloschen ist.

Um den Akzeptanten betreiben zu können, bedarf es nur des akzeptirten Wechsels, nicht aber der Protesturkunde. Der Wechsel wird dem Betreibungsamte übergeben und je nachdem der Akzeptant im Handelsregister eingetragen ist oder nicht, kann auf Konkurs oder auf Pfändung betrieben werden. Bei der letzten *Betreibung* muss dem Schuldner zunächst ein Zahlungsbefehl zugestellt werden; im Falle der Nichtbezahlung und wenn auch nicht „Recht vorgeschlagen“ wird, kann nach Ablauf von 20 Tagen das Pfändungsbegehren und frühestens ein Monat hernach das Verwertungsbegehren gestellt werden; erst nach Ablauf weiterer zehn Tage kann die Verwertung des Pfandes vor sich gehen, so dass der Gläubiger mindestens zwei Monate lang sich gedulden muss.

Anders bei der *Wechselbetreibung*. Das Betreibungsamt stellt dem Schuldner den Zahlungsbefehl zu, und dieser enthält bereits die Androhung, dass, falls der Gläubiger nicht innert fünf Tagen befriedigt werden, oder der Schuldner schriftlich innert der gleichen Frist nicht Rechtsvorschlag erheben sollte, die *Betreibung* ihren Fortgang nehmen würde. Die Besonderheit der Wechselbetreibung, ausser den verkürzten Fristen, liegt nun darin, dass nur sehr wenig Einreden vom Akzeptanten erhoben werden können, und vom Richter geschützt werden. Innert fünf Tagen hat das Gericht über die Bewilligung des Rechtsvorschlages zu entscheiden, und sie kann nur ausgesprochen werden:

1. Wenn durch Urkunden bewiesen wird, dass die Schuld an den Inhaber (nicht an irgend jemand) des Wechsels bezahlt, durch ihn nachgelassen oder gestundet ist.

2. Wenn Fälschung des Titels glaubhaft gemacht wird.

3. Wenn eine aus dem Wechselrechte hervorgehende Einrede begründet erscheint.

4. Wenn sonst eine Einrede gemacht wird, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht, oder dem betreffenden Kläger persönlich gemacht werden kann. In diesem Fall muss die Forderungssumme bei einer Amtsstelle deponirt werden.

Einreden wie: Ich bin nichts schuldig; der Aussteller hat mir versprochen, das Geld zu senden; ich habe einem andern schon bezahlt; wir haben einen spätern Verfalltag vereinbart etc. wären ungültig, und darin liegt die grosse Gefahr für den Wechselakzeptanten.

Wird der Rechtsvorschlag geschützt, so muss der Gläubiger den ordentlichen Prozessweg betreten; wird er abgewiesen, so kann der Gläubiger das Konkursbegehren stellen und binnen drei Tagen wird die Konkursöffnung ausgesprochen, die zur Folge hat, dass das gesamte Vermögen dem Wechselschuldner entzogen und zur Befriedigung der Gläubiger verwendet wird. Die Verteilung geschieht so, dass die pfandversicherten Gläubiger zuerst befriedigt werden; der Wechselgläubiger, der durch kein Pfand gedeckt ist, wird in die Klasse der laufenden Gläubiger eingereiht, die erst dann etwas erhält, wenn die vorangegangenen Gläubigerkategorien befriedigt sind. Es liegt also durchaus nicht immer im Interesse eines Wechselinhabers, den Wechselschuldner in Konkurs erklären zu lassen; mit der Konkursöffnung wird die Aussicht, bezahlt zu werden, eher kleiner als grösser.

Das gleiche Verfahren — *Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs* — ist auch einzuschlagen, wenn im Regress auf Sicherstellung (siehe e) Nichtannahme des Wechsels) oder im

Regress auf Zahlung (siehe *e a*) Regress) der Regresspflichtige seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt.

f) Abhanden gekommene Wechsel. Wenn ein Wechsel verloren geht, so hat sich der Eigentümer an das Bezirksgericht zu wenden und zu beantragen, dass dem Bezogenen die Zahlung des Wechsels untersagt und derselbe ermächtigt werde, am Verfalltage den Betrag bei einer Amtsstelle zu hinterlegen. Ist der Inhaber des Wechsels unbekannt, so kann man hierauf durch den Richter den jetzigen Inhaber auffordern lassen, den Wechsel binnen einer bestimmten Frist (mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr vom Verfalltag an gerechnet) vorzulegen. Wenn diese Frist abgelaufen ist, ohne dass der Wechsel zum Vorschein gekommen wäre, so wird der Wechsel kraftlos erklärt und der Bezogene ermächtigt, den Betrag auszubezahlen. Sollte der Wechsel dem Gerichte vorgelegt werden, so muss auf dem Prozessweg entschieden werden, wem das Eigentum des Wechsels zusteht.

g) Fälschungen und Veränderungen. Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluss auf die Wechselkraft der darauf befindlichen echten Unterschriften. Sind ein oder mehrere Hauptbestandteile des Wechsels nach der Ausstellung und der Übergabe an den Remittenten verändert worden, so haften alle diejenigen, welche den Wechsel erst nach der Veränderung gezeichnet haben, dem veränderten Inhalte nach wechselmässig. Ist nicht erweislich, ob die Veränderung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, dass sie schon vor derselben erfolgt ist. Fälschungen und betrügerische Veränderungen sind natürlich strafbar.

II. Der Eigenwechsel.

Wie eingangs schon erwähnt, unterscheidet sich der Eigenwechsel (*Solawechsel, trockener Wechsel*) darin von der Tratte, dass er ein *Zahlungsversprechen* darstellt, Aussteller und Bezogener somit die gleiche Person sind. Der Ort der Ausstellung fällt, ausgenommen im domizilarten Eigenwechsel, mit dem Zahlungsort zusammen, so dass wir im Eigenwechsel, an Stelle der *acht notwendigen Bestandteile*, die für die Tratte vorgeschrieben sind, nur noch deren *sechs* haben:

1. Ort und Datum der Ausstellung.
2. Der Verfalltag.
3. Das Wort Wechsel.
4. Die Bezeichnung des Remittenten.
5. Die Summe in Worten.
6. Die Unterschrift des Ausstellers.

Was wir beim gezogenen Wechsel über die wesentlichen Erfordernisse gesagt haben, gilt auch hier; zu erwähnen ist lediglich, dass der Eigenwechsel nicht an eigene Ordre ausgestellt werden kann. Der Aussteller wird nur dann ein Zahlungsversprechen ausstellen, wenn er damit eine Zahlung machen will; er weiss somit, an wen er den Wechsel begeben wird und schreibt daher auch den Namen seines Gläubigers als Remittenten ein.

Die *üblichen Bestandteile* sind mit zwei Ausnahmen die gleichen wie beim gezogenen Wechsel: 1. An die Stelle des Wortes *Prima* (*Sekunda, Tertia*) tritt das Wort *Eigen-* oder noch häufiger das Wort *Sola-*, wodurch angedeutet werden soll, dass der Wechsel nur in einem einzigen Exemplar ausgestellt worden ist. 2. Die *Schlussklausel*, welche, da sie vom Aussteller an den Bezogenen gerichtet ist, im Eigenwechsel wegfällt. Dagegen ist wohl zu beachten, dass die *Valutaquittung* auch im Eigenwechsel bestehen bleibt; Beweis dafür, dass sie auch im gezogenen Wechsel an den Remittenten und nicht an den Trassaten gerichtet ist.

Der Eigenwechsel hat gewöhnlich folgende Form:

Wels, den 26. März 1902.

G. f. Fr. 2152. 50.

Am 31. Mai a. c. zahle ich gegen diesen *Sola*-Wechsel an die Ordre von Herrn J. J. Leuzinger die Summe von
Zweitausend einhundert zwei und fünfzig 50/100 Franken.

Wert in Wäzen.

No. 518,

Rob. Wildberger.

* * *

Für das *Indossament* gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Tratte.

Da Aussteller und Bezogener die gleiche Person sind, fällt das *Akzept* weg; die Unterschrift des Ausstellers gibt schon das unbedingte Zahlungsversprechen, das im gezogenen Wechsel mit dem Akzept erst eingeholt werden muss. Sollte jedoch einmal der Verfalltag eines Eigenwechsels auf eine bestimmte Frist nach Sicht gestellt werden, so wäre der Wechsel dem Aussteller zum *Visa* vorzulegen. Der Aussteller hat ferner die Möglichkeit, dem Wechsel von Anfang an ein besonderes Zahlungsdomizil anzuweisen; wenn im obigen Wechsel der Aussteller Wildberger mit einer Bank in Wallenstadt in Verbindung steht, der er seine Gelder anvertraut, so kann er den Wechsel dort zahlbar machen, indem er an Stelle des Bezogenen in der Tratte schreibt: „Zahlbar bei der Leihkasse Wallenstadt.“ Ein solcher Eigenwechsel heisst: *Domizilirter Eigenwechsel*.

Mit dem Akzept fällt auch der *Protest M. A.* und der *Regress auf Sicherstellung* weg.

Um *Zahlung* zu erlangen, braucht sich der Eigentümer des Eigenwechsels nicht zu bemühen; der Aussteller hat die Pflicht, den Wechsel bei ihm abzuholen und einzulösen. In der Praxis wird es so gehalten, dass der Aussteller vom Eigentümer benachrichtigt wird, wo der Wechsel liege; wird dieser nicht eingelöst, so kann der Eigentümer, durch den Besitz des Wechsels, unschwer den Beweis der Nichtbezahlung erbringen. Eines *Protestes M. Z.* bedarf es also nicht.

Eine Ausnahme machen jedoch domizilarte Wechsel. Diese müssen zur Zahlung vorgewiesen und im Falle von Nichtbezahlung protestirt werden.

Der *Regress auf Zahlung* vollzieht sich wie beim gezogenen Wechsel, aber der Aussteller kann nur für die Wechselsumme, nicht aber auch für die Spesen belangt werden. Er hat nur ein Wechselsummen-, nicht aber ein Regresssummenversprechen gegeben, und der Remittent hat die Spesen zu tragen und vielleicht die Wechselsumme obendrein, denn der Aussteller konnte am Verfalltage nicht bezahlen und so ist es fraglich, ob er es später wird tun können. Selbstverständlich steht dem Remittenten der Weg der *Betreibung* offen: Gewöhnliche *Betreibung*, falls der Aussteller nicht im Handelsregister eingetragen ist; *Wechselbetreibung* gegenüber einem *Eingetragenen*.

Die Gründe, aus denen der Eigenwechsel aus dem Verkehr fast vollständig verdrängt wurde, sind manigfaltig. Für den Lieferanten von Waren ist es weit bequemer und auch vorteilhafter — besonders im Verkehr auf grosse Distanzen — sich durch Ausstellung eines Zahlungsauftrages bezahlt zu machen, als warten zu müssen, bis der Kunde in Form eines Eigenwechsels Zahlung leistet. Sodann ist ausser Zweifel, dass eine Tratte, die neben dem bedingten Zahlungsversprechen des Ausstellers noch das absolute des Bezogenen enthält, mit mehr Garantien umgeben ist, als der Eigenwechsel, in dem Aussteller und Bezogener die gleiche Person sind. Aus diesem Grunde kaufen die Banken keine Eigenwechsel. Schliesslich empfindet es der Geschäftsmann angenehmer, auf sich trassiren zu lassen und dann die Annahme des Zahlungsauftrages zu erklären, als direkt ein Versprechen abzugeben.

* * *

Mit dem Wechsel verwandt sind die sogen. wechselähnlichen Papiere,

unter denen das *Mandat (Anweisung)* die grösste Bedeutung hat. Es sind dies Kreditzahlungsmittel, die die Form und den Inhalt des gezogenen oder des eigenen Wechsels haben, an Ordre lauten, aber das Wort Wechsel nicht enthalten. Sie stehen dem Wechsel gleich, müssen aber vom Bezogenen nicht akzeptirt werden; tut er es dennoch, so haftet er, gleich wie aus dem Akzept eines gewöhnlichen Wechsels. Der Hauptunterschied zwischen Wechseln und wechselähnlichen Papieren besteht darin, dass die Wechselbetreibung auf sie nicht angewendet werden kann.

Die wechselähnlichen Papiere stellen sich somit dar als Dokumente, die dem Wechsel möglichst nahe kommen möchten, der Wechselstrenge jedoch aus dem Wege gehen.

* * *

Zu den wechselähnlichen Papieren kann auch Der Check

gezählt werden, obschon dieser dem Wechsel viel näher steht, als z. B. das Mandat und doch wieder selbständiger ist. Er ist ausschliesslich Zahlungsmittel in Form des Zahlungsauftrages, mit Wechselstrenge und einer Reihe von besonderen Vorschriften ausgerüstet.

Seine wesentlichen Erfordernisse sind:

1. Ort und Datum der Ausstellung. Der Monatstag muss in Worten geschrieben sein.
2. Das Wort Check.
3. Die Summe in Worten.
4. Name des Bezogenen.
5. Zahlungsort.
6. Unterschrift des Ausstellers.

Der Ausstellungstag muss in Worten angegeben sein, damit Fälschungen eher vermieden werden.

Die Unterschrift des Ausstellers schliesst das bedingte Zahlungsversprechen in sich, das auch bei der Ausstellung eines Wechsels abgegeben wird; was aber den Check besonders auszeichnet, ist der Umstand, dass ein Check nur dann ausgestellt werden darf, wenn der Aussteller, im Moment der Ausstellung, über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat. Durch diese Bestimmung soll bezweckt werden, dass der Check nicht Kredit-, sondern nur Zahlungsmittel sei, und tatsächlich wird der Check besonders dazu verwendet, Guthaben bei einer Bank auf jemand anders zu übertragen. Wer einen Check ausstellt, ohne beim Bezogenen das nötige Guthaben zu besitzen, hat dem Geschädigten 5% der ungedeckten Summe und den verursachten Schaden zu vergüten.

Zürich, den einundzwanzigsten Dezember 1902.

G. f. Fr. 1469. 65.

Zahlen Sie gegen diesen Check

an Herrn A. Weber oder Ordre
die Summe von

Eintausend vierhundert neun und sechzig $\frac{65}{100}$ Franken.

Tit. Schweiz. Kreditanstalt

W. Meyer & Co.

Zürich.

ppa. N. Scheller.

Ein Verfalltag wird im Check nicht angegeben; er ist bei Sicht zahlbar, und jede gegenteilige Angabe auf dem Check ist ungültig. Vom Akzept ist daher keine Rede, denn der Eigentümer wird lieber Zahlung verlangen als eine Unterschrift.

Ein Remittent braucht nicht angegeben zu werden; fehlt jede Angabe, so ist der Check an den Inhaber zahlbar, ebenso, wenn wohl ein Remittent genannt ist, dabei aber das Wort Inhaber steht (Inhabercheck). Der Check kann auch an einen bestimmten Namen zahlbar gemacht werden, in welchem Falle nur die genannte Person berechtigt ist, vom Bezogenen Zahlung zu verlangen (Namencheck). Am häufigsten wird der Check an einen bestimmten Namen und zugleich an dessen Ordre gestellt, wodurch erreicht wird, dass der Check wohl verkäuflich wird, aber zunächst nur an die genannte Person zahlbar ist (Ordrecheck).

Die Übertragung des Checks findet statt: beim Inhaber-Check durch blosser Übergabe, beim Namen-Check ist sie unmöglich, beim Ordre-Check durch Indossament, nach den gleichen Regeln wie beim Wechsel.

Die Zahlung hat bei Vorweisung sofort zu erfolgen. Der Bezogene wird lediglich kontrollieren, ob der Aussteller das nötige Guthaben besitzt, und im behaftenden Falle Zahlung leisten gegen Übergabe des quittierten Checks. Der Eigentümer muss darauf Bedacht nehmen, dass der Check innert fünf Tagen zur Einlösung gelangen soll, falls er am Ausstellungsort zahlbar ist, und innert acht Tagen, falls Ausstellungsort und Zahlungsort verschieden sind. Wird die Frist überschritten, so kann zwar nicht die Zahlung verweigert werden, aber wenn sie aus irgend einem Grunde nicht erfolgt, so kann der Eigentümer des Checks nur noch den Aussteller, nicht aber die Indossanten, um Rückerstattung des angewiesenen Betrages belangen.

Im Falle von Nichtbezahlung kommen die gleichen Bestimmungen wie beim Wechsel zur Anwendung.

* * *

Nachwort: Gegen unsere Absicht sind diese Ausführungen länger geworden, als vorgesehen war, obschon wir einige Kapitel über den Wechsel unberücksichtigt gelassen haben. Die Ursache liegt darin, dass wir für die Hand des Lehrers die Lehre vom Wechsel so darzustellen suchten, dass er je nach Bedürfnis kondensieren kann, in keinem Falle aber das Gefühl haben soll, diese Abhandlung gebe ihm über diesen oder jenen Punkt keine oder nur ungenügende Auskunft. Wenn sie diesen Zweck erfüllt, wird man ihr die grosse Länge hoffentlich übersehen.

E. Waldburger.



Etudes Exquisses.

Composition.

Le corps humain.

La tête.

Les parties principales du corps humain sont la tête, le tronc et les membres.

Les os formant la boîte osseuse de la tête s'appellent le crâne. Il renferme le cerveau, siège de l'intelligence. La peau du crâne est recouverte de cheveux. On a les cheveux noirs, ou blonds, ou roux, ou châains. Quand on vieillit, les cheveux commencent par grisonner et finissent par blanchir. Quand les cheveux se roulent en formant des boucles, on dit qu'ils bouclent; cela est le cas en particulier pour les cheveux d'enfants.

De quelqu'un qui n'a plus ou du moins presque plus de cheveux on dit qu'il est chauve.

La partie antérieure de la tête de l'homme est le visage ou la face. Le teint en est le coloris naturel. Il peut être frais, quand on le soigne. Exposé au soleil, il est hâlé. Sous l'influence d'une maladie il devient jaune, plombé, ou pâle.

Les différentes parties du visage sont le front, les tempes, les yeux, le nez, les joues, les oreilles, la bouche et le menton. Le front, partie supérieure de la face, est considéré comme le siège de l'intelligence. C'est pourquoi on dit de quelqu'un qu'il a un front intelligent. Des deux côtés de la tête, entre le coin de l'œil et le haut de l'oreille, se trouvent les tempes. Il est très dangereux d'y recevoir un coup, car le crâne est très mince à cette place. Aussi de telles blessures sont-elles souvent mortelles. Les yeux sont l'organe de la vue. Une personne privée d'un œil est borgne. Quand elle ne voit pas du tout, elle est affligée de cécité, elle est aveugle. Comme l'œil est une partie très importante de l'organisme humain, il y a des médecins spécialistes qui ne s'occupent que de lui: ce sont les oculistes. L'œil est très sensible. Pour le protéger, il a les cils et les sourcils. Quand il se ferme, une membrane mobile le recouvre; c'est la paupière. C'est tout notamment pour dormir que l'on ferme les yeux.



Rechnen.

Aufgaben für die Rekrutenprüfungen 1901.

Schriftlich.

XVI. 4. Hans hat letzte Woche: 75, 77, 82, 84, 85, 87 und 88 Kilogramm Milch in die Sennhütte geliefert, also zusammen? 3. Das Milchgeld der 3 ersten Monate des Jahres belief sich auf 914 Fr. 40 Rp. Wieviel macht dies durchschnittlich a) auf 1 Monat, b) auf 1 Tag? 2. Wie hoch bewertet sich 1 kg Milch, wenn man aus 100 kg derselben 3,5 kg Butter à 2,60 Fr. und 6,5 kg Magerkäse à 0,70 Fr. erhält? 1. Wie gestaltet sich die gleiche Rechnung, wenn die Milch 10% Fettkäse, 1 kg zu 1,50 Fr. ergibt, für Betriebs- und Unkosten aber $8\frac{1}{3}$ % des Käsegeldes in Abzug zu bringen sind?

578 kg. 304,8 Fr. 10,16 Fr. 13,65 Cts. $13\frac{3}{4}$ Cts.

